02.21

SCHORNSTEINFEGER

Fachzeitschrift des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfeger e.V.
– Gewerkschaftlicher Fachverband –

HOTTGENROTH SOFTWARE

Produktvideos

KAMIN Futura

Für die Zukunft gerüstet!

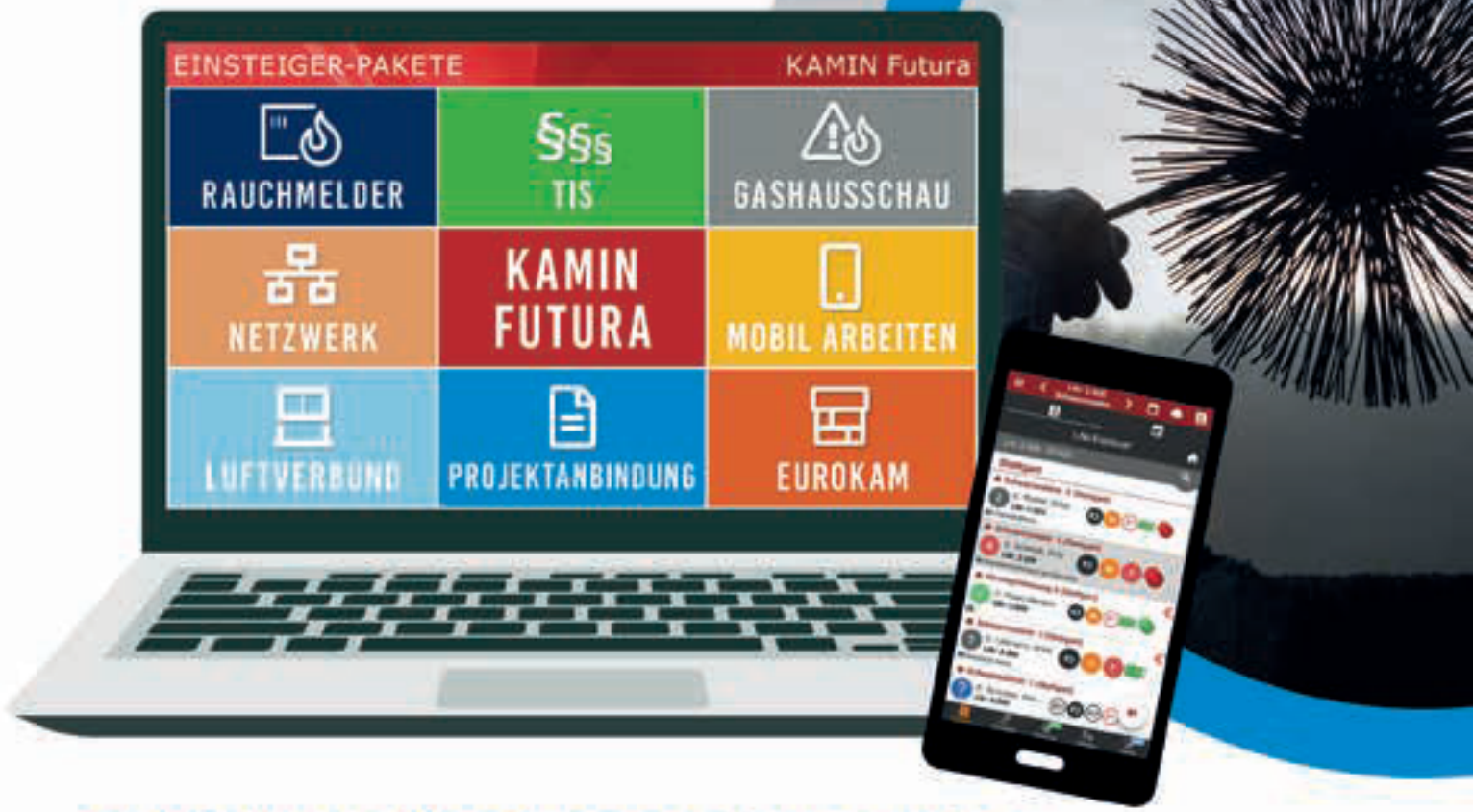

Projektanbindungs-**Bausteine**

- Energieberatung
- Baubegleitung
- Gebäudesimulation
- Anlagensimulation
- Lüftungskonzepte
- Hydraulischer Abgleich
- Digitales Aufmaß
- Wärmebrückenberechnung

SCHORNSTEINFEGERWELT.DE

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Mathias Kazek
Regionalsekretär
Regionalverband Südwest

gute Umfragen sind die Basis für Verbandsarbeit.

Umfragen begleiteten gerade die letzte Tarifverhandlung immer wieder. Angefangen mit der Mitgliederumfrage, auf deren Basis wir unser Forderungspaket aufgebaut haben, über eine Umfrage zur Corona-Sonderzahlung während der laufenden Verhandlungen bis hin zu aktuellen Umfragen, zum Beispiel der Innung in Thüringen zu dem Tarifabschluss.

Warum wir als Gewerkschaft oder auch die Innungen Umfragen unter den Mitgliedern machen, ist sicher jedem bewusst. Als Meinungsvertreter sollte man die Meinung der Menschen kennen, die man vertritt. Auch bei Umfragen, die das Ziel haben, die Antworten in einer Statistik darzustellen, geht es trotzdem darum, das Meinungsbild derjenigen abzubilden, deren Auffassung man vertreten soll.

Umfragen unter Mitgliedern sind wichtig, nicht umsonst haben wir erst Ende letzten Jahres ein neues digitales Tool generiert, über das möglichst smart, einfach und trotzdem genau an unseren Umfragen über Link oder direkt in der App teilgenommen werden kann. Endscheidend sind aber nicht nur der Umfang und die Art der Formulierung, auch der Zeitpunkt ist wichtig.

Angefangen mit der Formulierung „Willst du eine Lohnerhöhung von 6 % haben? (Ja/Nein)". Wer sich hier gerade bei „Nein" erwischt, sollte sich wirklich Gedanken machen. Eine Formulierung, die einigen aus der Tarifumfrage bekannt sein wird: „Bist du bereit, für 6 % Lohnerhöhung deine Arbeit niederzulegen und zu streiken, wenn es darauf ankommt? (Ja/Nein)". Die Antwort auf diese Formulierung sollte bei den meisten eine andere Antwort ergeben als bei der ersten.

Um realistische Umfrageergebnisse zu erhalten, kann man nicht nur stumpf auf „Ja" oder „Nein" abfragen. Man muss Konsequenzen erklären und Auswahlmöglichkeiten geben. Die meisten der Personen, die an der Umfrage teilnehmen, haben ganz andere Aufgaben als wir Meinungsvertreter. Es mag sein, dass dem Umfrageersteller alle möglichen Alternativen und Konsequenzen für die Antwort bewusst sind. Doch muss man diese dem Teilnehmer auch aufzeigen, bevor man ein Voting abgeben lässt.

Eine Frage aus der Umfrage der Schornsteinfeger-Innung Thüringen lautet: „Ich halte die jetzt vereinbarten Regelungen insbesondere die Lohnerhöhung für angemessen – (ja/nein)". Wie wäre es mit folgenden Antwortmöglichkeiten: „Ich würde auch mehr Lohn zahlen, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken." – „Die Erhöhung ist okay, wenn mein Mitarbeiter damit zufrieden ist." – „Etwas weniger wäre gut, auch wenn mein Mitarbeiter dadurch etwas unmotivierter wäre." – „Der Abschluss ist völlig überzogen, mir ist egal, ob ich einen Mitarbeiter finde und Schulabgänger unser Handwerk erlernen möchten."

Ich denke, man merkt, worauf ich hinauswill. Wie erwähnt, ist der Umfang einer Umfrage sehr wichtig, um alle Möglichkeiten und Konsequenzen aufzuzeigen, bevor leichtsinnig ein Kreuz gesetzt wird, welches im Nachgang in der Außendarstellung verwendet wird. Zudem sind Ja/Nein-Antworten doch eher schwarz-weiß. Was ist mit den Unschlüssigen, die zwischen Ja und Nein antworten würden? Da geht das Kreuz sicher unterbewusst oder bewusst zu Nein, was das Ergebnis noch weiter verfälscht.

Zudem ist es traurig erwähnen zu müssen, dass der Zeitpunkt einer Umfrage entscheidend ist. Die Aussage mancher Innungsfunktionäre, es würde keine Lohnerhöhung von über 1 % geben, fiel schon vor den Tarifverhandlungen. Die Tatsache, dass die Umfrage zu dieser Aussage erst im Nachgang der Tarifverhandlungen stattfindet, sagt schon alles. Auf welches Meinungsbild hat sich die Aussage vorher denn gestützt? Vermutlich auf die eigene. Jetzt wird zum Abschluss eine Umfrage im Nachgang unter den Innungsmitgliedern in manchen Bundesländern abgehalten, die uns so sicher wie das Amen in der Kirche bei der nächsten Tarifverhandlung vor die Nase gehalten wird. In ungefähr zwei Jahren. Zwei Jahre, in denen sich, wie wir alle wissen, einiges in unserem Handwerk ändern wird, die wirtschaftliche Gesamtsituation hoffentlich eine ganz andere sein wird als aktuell und einige der Befragten den vermutlich wohlverdienten Ruhestand angetreten haben und deren Nachfolger vielleicht ganz andere Meinungen vertreten werden.

Zusammengefasst kann man also festhalten, dass eine Umfrage gemacht wird, die vielleicht nicht das Ziel, aber einzig das Ergebnis hat, Unzufriedenheit zu stiften, und danach keinerlei Relevanz mehr haben wird, da die Antworten so schlecht abgefragt wurden, dass das Ergebnis nicht glaubwürdig ist. Zudem kommt bei mir die Frage auf, ob eine Umfrage im Nachgang zu Entscheidungen auf ein schlechtes Gewissen zurückzuführen ist, da der Verantwortliche nicht weiß, ob auch ins Schwarze getroffen wurde.

Mit kollegialen Grüßen
Mathias Kazek

IMPRESSUM

72. Jahrgang, Heft 02.21 – ISSN 0940-6964 –

Herausgeber
Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.
– Gewerkschaftlicher Fachverband –
Eingetragen im:
Vereinsregister Erfurt VR 162145
Vertreten durch:
Daniel Fürst, David Villmann und Dr. Julian Schwark
Geschäftsstelle:
Konrad-Zuse-Str. 19,
99099 Erfurt
Telefon (0361) 789 51-0
Telefax (0361) 789 51-20
Internet: http://www.zds-schornsteinfeger.de
E-Mail: info@zds-schornsteinfeger.de
Verantwortlicher Redakteur
David Villmann
Konrad-Zuse-Str. 19, 99099 Erfurt
Telefon (0361) 789 51-50
Telefax (0361) 789 51-60
E-Mail: finanzen@zds-schornsteinfeger.de

Redaktion
David Villmann (dv), Daniel Fürst (dafü),
Dr. Julian Schwark (js), Stephanie Jäger (sj)

Copyright
Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden, sie verbleiben in der Redaktion.

Layout/Grafik/Schlussredaktion
Schornsteinfeger Verlag GmbH
Stephanie Jäger, David Villmann

Lektorat
Dr. Karen Opitz

Hinweis
Die von einem Verfasser gezeichneten Berichte geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Verlag
Schornsteinfeger Verlag GmbH,
Konrad-Zuse-Str. 19, 99099 Erfurt
Telefon (0361) 789 51-50
Telefax (0361) 789 51-60
E-Mail: redaktion@schornsteinfegerverlag.de

Verwaltung Stellenanzeigen
Stephanie Jäger
Schornsteinfeger Verlag GmbH,
Konrad-Zuse-Str. 19, 99099 Erfurt
Telefon (0361) 789 51-51
Telefax (0361) 789 51-60
E-Mail: stellenmarkt@schornsteinfegerverlag.de

Anzeigenverwaltung/Werbung
Ina Kerkmann
Schornsteinfeger Verlag GmbH,
Konrad-Zuse-Str. 19, 99099 Erfurt
Telefon (0361) 789 51-0
Telefax (0361) 789 51-60
E-Mail: anzeigenverwaltung@schornsteinfegerverlag.de

Redaktions-/Anzeigenschluss
für die Februar-Ausgabe ist der 01.03.2021

Druck
Brandt GmbH,
Rathausgasse 13, 53111 Bonn
Telefon (0228) 65 19 19
Telefax (0228) 65 99 76

klimaneutral

Titelbild:
AdobeStock

Monatliche Bezugspreise
Der Bezugspreis für Mitglieder ist durch Mitgliedsbeitrag abgegolten. Der Bezugspreis für Abonnenten beträgt Euro 49,95 pro Jahr und wird durch Rechnung am Jahresanfang erhoben.
Gedruckt auf 100 % chlorfrei gebleichtem Papier.

ANZEIGE

Arbeitsschutz

6 Atemschutz

Aktuelles

10 Keine Pflichtmitgliedschaft der Betriebsinhaber im Pensionskassen-sicherungsverein (PSV)
14 Glückstour-Lichtblicke

Wissen

17 § 19 der 1. BImSchV
Neuregelung der Mündungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe

Praxis-Tipp

20 Consignio-Verfahren

Praxis-Tipp

Service

24 Corona-Impfschäden? Privat vorsorgen ist möglich!

Stellenmarkt

27 Stellengesuche/Stellenangebote

Atemschutz

In vielen verschiedenen Aufgabenbereichen des täglichen Arbeitslebens müssen sich Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vor Gefahren schützen. Ein wichtiger, aber leider oft stiefmütterlich behandelter Bereich ist der Atemschutz.

Pro Tag atmet ein erwachsener Mensch ca. 20.000-mal ein und aus. Das sind pro Minute ca. 14 Atemzüge. Bei einem Atemzug inhalieren wir dabei ca. ½ Liter Luft. Pro Tag ergibt das eine Menge von ca. 10.000 Litern. Damit wir gesund bleiben, ist es notwendig, dass diese Menge an Luft sauber ist und keine für den Organismus schädlichen Stoffe beinhaltet. Diese schädlichen Stoffe können bei den verschiedensten Arbeitsprozessen auftreten. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Gase, feine Partikel oder Dämpfe, die die Lunge oder Schleimhäute angreifen und im ungünstigen Fall zu bleibenden Schäden am Körper führen.

Auch im Schornsteinfegerhandwerk sind wir tagtäglich mit den verschiedensten Schadstoffen konfrontiert. Ob ein Atemschutzmittel erforderlich ist, muss im Einzelfall geprüft werden und eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung der Tätigkeit hilft bei der Einschätzung. Es gibt im Schornsteinfegerhandwerk Arbeitstätigkeiten, bei denen davon auszugehen ist, dass Atemschutz benötigt wird:

- Reinigung von Feuerungsanlagen, die mit festen Brennstoffen betrieben werden
- Reinigung von Asbestschornsteinen und Asbestrohren
- Ausbrennen von Schornsteinen

Bild: ZDS-Archiv

Webseminar 13384 für Profis

Die Handwerksschule e.V. bietet nun zum Thema der Querschnittsberechnung nach der geltenden Norm DIN EN 13384 ein Online-Seminar an, das bequem abends von zu Hause besucht werden kann.

Der Lehrgang befasst sich mit weiterführenden Themen im Bereich der Querschnittsberechnung, wie z.B. einer effizienten Dateneingabe in die Software, mit der genauen Berechnung von Temperaturverläufen von Luft-Abgas-Schornsteinen, den Änderungen der Norm September 2019 sowie einer Möglichkeit, Fragen durch den Referenten zu klären.

Das Seminar ist für Schornsteinfegermeister/Innen, Schornsteinfegergesellen/innen und Auszubildende im Schornsteinfegerhandwerk geeignet.

Seminarinhalte

- DIN EN 13384
- Software
- Mehrfachbelegung
- Abgasanlagen im Überblick
- Sonderfälle der Berechnung/Dateneingabe
- Druckverhältnisse und Temperaturbedingungen

Der nächste Termin: 14.05.2021

Dauer:	4 Stunden
Abschluss:	Zertifikat DIE HANDWERKSSCHULE e.V.
Kosten:	Die Seminargebühr beträgt 99,- € Für ZDS-Mitglieder 69,- €

Weitere Informationen unter www.handwerksschule.de

DIE HANDWERKS SCHULE

- Weitere Tätigkeiten, bei denen mit Staubfreisetzung zu rechnen ist

Es gibt die verschiedensten gefährlichen bzw. gesundheitsschädlichen Stoffe, die bei Schornsteinfegertätigkeiten auftreten können. Zu diesen Stoffen zählen z.B. Rauch, Ruß, Feinstaub, Asbestfasern, Dioxine, Furane, Kohlenstoffmonoxid, Benzo(a)pyren, Stick- und Schwefeloxide und in manchen Situationen auch giftige Dämpfe und Gase.

Verschiedene Atemschutzmasken

Im Bereich des Atemschutzes kommen in den meisten Fällen Masken zum Einsatz. Die Fachwelt unterscheidet diese Masken in folgende Kategorien:

- Filtrierende Halbmasken
- Halbmasken
- Vollmasken
- Gebläseatemschutz
- Filterfluchtmasken

Im Schornsteinfegerhandwerk kommen vorrangig die Kategorien filtrierende Halbmaske und Halbmaske zum Einsatz. In seltenen Fällen, bei besonderen Arbeitsumgebungen/Arbeitstätigkeiten kann es sein, dass Vollmasken oder Gebläseatemschutz notwendig sind. Welche Maske wann zum Einsatz kommen muss, klärt die Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeit.

Die partikelfiltrierende Halbmaske ist ein vollständiges Atemschutzgerät, das ganz oder überwiegend aus dem Filtermaterial besteht, durch das die Einatemluft einströmt. Die Atemluft strömt bei diesen Masken entweder wieder durch das Filtermaterial oder ein zusätzliches Ausatemventil nach außen. Die Halbmaske als Atemschutz ist eine Maske, bei der ein externer Filter zum Einsatz kommt. Dieser wird an eine dafür vorgesehene Stelle eingesetzt/eingeschraubt. Die Atemluft wird durch den Filter eingesaugt und über ein Atemauslassventil wieder an die Außenluft abgegeben.

Schutzklassen und Auswahl für die Tätigkeiten

Die in unserem Handwerk vorrangig zum Einsatz kommenden Halbmasken oder partikelfilternden Halbmasken sind in der Regel mit den Kennzeichnungen P1, P2, P3 oder FFP1, FFP2, FFP3 versehen. Bei Halbmasken mit eigenem Filter spricht man von einer P-Kennzeichnung und bei partikelfilternden Halbmasken von FFP-Kennzeichnung (FFP = filtering face piece).

ANZEIGE

Kategorie	Maximale Filterdurchlässigkeit	Gesamtleckage nach innen	Vielfaches des Grenzwertes
FFP1	20 %	22 %	4
FFP2	6 %	8 %	10
FFP3	1 %	2 %	30

Die verschiedenen Klassen geben dabei an, gegen welche Stoffe sie schützen und bis zu welcher Größe Partikel gefiltert werden. Die in Tabelle 1 angegebenen Informationen geben die Anforderungen an die partikelfilternden Halbmasken nach DIN EN 149 an.

Je nachdem, welche Arbeit auszuführen ist, sind zu Beginn der Arbeiten die entsprechenden Arbeitsschutzmittel auszuwählen. Beim Atemschutz ist zu ermitteln, welche Gefahren für die Atemwege durch die Arbeiten entstehen könnten. Gegen Gefahrstoffe in Form von Stäuben wie Asbestfasern, Rußpartikel, Benzo(a)pyren oder Aerosolen sind in der Regel Atemschutzgeräte mit Partikelfilter oder partikelfilternde Halbmasken einzusetzen. Geeignet sind dabei Ausführungen mit der Schutzklasse P3/FFP1, da sie auch gegen krebserzeugende Gefahrstoffe schützen.

Bei der Verwendung von Atemschutzmasken und der jeweiligen Schutzklasse sind grundsätzlich immer die Herstellerangaben zu beachten. Auch die DGUV-Regel 112-190, welche sich mit dem Thema Atemschutz befasst, weist zwingend auf die Beachtung der Herstellerangaben hin und darauf, welche Stoffe von den Masken gefiltert werden. Bei den gängigen Herstellern von Atemschutzmasken sind insbesondere die FFP3-Masken für den Schutz gegen krebserzeugende Stäube und Asbestfasern geeignet. Daher sollten Arbeiten, bei denen der Träger mit Stoffen, welche diese Eigenschaften aufweisen, in Berührung kommen kann, unbedingt mit einer FFP3-Maske ausgeführt werden.

Im Schornsteinfegerhandwerk hat sich gezeigt, dass leichtere Masken/Atemschutzgeräte bevorzugt verwendet werden und am Anzuggürtel in einer festen Maskendose aufbewahrt werden können.

ANZEIGE

Einsatz von Filtergeräten gegen Partikel

Bei der Verwendung und dem Einsatz von Atemschutz ist auf die korrekte Trageweise zu achten. Die Hersteller der Masken geben in ihren Bedienungs- und Anwendungsanleitungen konkrete Hinweise und Vorgaben vor, wie die Maske zu tragen ist. Folgende Hinweise sollten bei allen Masken beachtet werden:

- Guter, dichter Abschluss der Maske am Gesicht
- Für Bartträger und Menschen mit Koteletten sind die Atemschutzmasken ungeeignet
- Tragedauer nach Herstellerangaben ist zu beachten
- Bei Masken mit externem Filter ist der Zeitpunkt des Filtertauschs einzuhalten
- Instandhaltung und Lagerung ist nach Herstellerangaben unbedingt zu beachten
- Partikelfiltemde Halbmasken sind nicht für die Nutzung mehrerer Träger geeignet
- Nutzungsdauer von partikelfilternden Halbmasken ist zu beachten

Leider wird in der Praxis insbesondere der Instandhaltung, Lagerung und den Hinweisen zum ordnungsgemäßen Einsatz des Atemschutzes nur wenig Beachtung geschenkt. Dies führt dazu, dass der Atemschutz einen unzureichenden Schutz für den Träger bietet. Hier gibt es für viele Anwender noch Nachholbedarf. Sowohl in der Corona-Zeit im Alltag als auch bei der Verwendung des Atemschutzes auf der täglichen Arbeit ist die korrekte Auswahl und der ordnungsgemäße Einsatz der Masken wichtig, damit wir alle gesund durch den Alltag kommen.

Hannes Martens
Regionalsekretär

ANZEIGE

Keine Pflichtmitgliedschaft der Betriebsinhaber im Pensionskassensicherungsverein (PSV)

Seit einigen Monaten beschäftigt uns die angekündigte Pflichtversicherung im Pensionskassensicherungsverein (PSV). Doch was ist der PSV eigentlich und weshalb wurde vom Gesetzgeber diese Pflichtversicherung eingeführt? Dieser Frage wollen wir auf den Grund gehen.

Viele Arbeitgeber haben für ihre Beschäftigten, also ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Betrieb, eine Betriebsrente. Der Arbeitgeber bezahlt also einen festgelegten Betrag in regelmäßigen Abständen beispielsweise in eine Pensionskasse, einen Pensionsfond oder eine Direktversicherung. Aus dieser Versicherung erhält der Arbeitnehmer eine zusätzliche Rente, wenn dieser in den Ruhestand geht. Die Betriebsrente oder auch betriebliche Altersvorsorge wird vom Staat unterstützt und durch Steuervorteile begünstigt.

Im Schornsteinfegerhandwerk gibt es so etwas auch. Die Tarifvertragsparteien im Schornsteinfegerhandwerk, also der Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband (ZIV) – und der Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger – Gewerkschaftlicher Fachverband (ZDS) – haben im Bundestarifvertrag für das Schornsteinfegerhandwerk (BTV) eine betriebliche Altersvorsorge geregelt, die Pensionskasse im Schornsteinfegerhandwerk (PKS). Dort steht, dass der Arbeitgeber eine jährliche Zuwendung in Höhe von 2 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) für seinen Arbeitnehmer in die PKS einbezahlen muss. Dies entspricht derzeit einer Summe in Höhe von 142 Euro pro Monat. Je nachdem kann der Arbeitnehmer diese Summe freiwillig auf bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) aufstocken und für die sich daraus ergebenden 284 Euro pro Monat den steuerlichen Vorteil für die betriebliche Altersvorsorgen in Anspruch nehmen.

In vielen Pensionskassen konnten die Pensionskassenzusagen an die Arbeitnehmer aufgrund niedriger Renditen an den Geld- und Aktienmärkten nicht eingehalten werden. Niedrige Zinsen der Notenbanken und Schwankungen der Wirtschaftsleistung, ganz aktuell verursacht durch die weltweite Corona-Pandemie, haben dazu geführt, dass viele Pensionskassen ihre Pensionskassenzusagen an die Arbeitnehmer aufgrund niedriger Renditen an den Geld- und Aktienmärkten nicht einhalten konnten. In diesen Fällen geht die Pensionskassenzusage direkt an den jeweiligen Arbeitgeber zurück und dieser muss für die Rentenzahlung an seine Beschäftigten aufkommen. Sollte der Arbeitgeber jedoch selbst in Zahlungsschwierigkeiten stecken oder gar insolvent sein, fallen die Rentenansprüche für die Arbeitnehmer einfach aus.

Damit solche Fälle verhindert werden, hat der Gesetzgeber über die Finanzaufsicht BaFin nicht nur strengere Kontrollen gegenüber den Pensionskassen angekündigt. Auch hat der Gesetzgeber mit der Reform des SGB IV (Siebtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) Pensionskassen unter den Schutz des Pensionskassensicherungsvereins (PSV) gestellt. Demnach müssen ab 1. Januar 2021 alle Arbeitgeber mit Pensionskassenzusagen an einen Arbeitnehmer eine Mitgliedschaft im PSV haben, damit diese im Fall einer Zahlungsunfähigkeit der Pensionskasse und einer Insolvenz des Arbeitgebers entsprechend einspringt und die Rentenzahlung aus der betrieblichen Altersvorsorge an den Arbeitnehmer übernimmt.

Doch eine Mitgliedschaft beim PSV ist mit einem gewissen Verwaltungsaufwand verbunden. So muss der Arbeitgeber die jährlichen Rentenzusagen an seine Arbeitnehmer erst berechnen und danach dem PSV mitteilen. Anhand dieser Berechnung ergibt sich dann die Beitragshöhe an den PSV. Der Prozess als solcher hört sich zwar harmlos an, hat es aber dennoch in sich. Nach ersten Hochrechnungen der Pensionskasse wären alleine für den Verwaltungsaufwand und zur Beitragsberechnung an den PSV Kosten in Höhe von rund 180 Euro pro Betrieb und Jahr entstanden. Die Beitragshöhe an sich läge allerdings nur bei rund drei bis fünf Euro pro Betrieb und Jahr. Auch war unklar, ob die Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks die Meldung an den PSV für die Betriebsinhaber meldet oder ob sich jeder Betriebsinhaber selbst beim PSV melden muss. Neben vielen weiteren offenen Fragen zum Umgang der Pflichtmitgliedschaft beim PSV wurde ein separater Arbeitskreis beim PSV eingerichtet. Dieser konnte allerdings aufgrund der Masse an Anfragen von Pensionskassen noch nicht alle Fragen beantworten.

Die grundsätzliche Frage allerdings, ob die Versicherungspflicht des PSV auch für Schornsteinfegerbetriebe gilt, wurde bis vor Kurzem gar nicht gestellt. Erst nachdem aufkam, welchen „Rattenschwanz" die Versicherungspflicht des PSV nach sich ziehen würde, wurde wir politisch aktiv und gingen der Sache auf den Grund.

Grundsätzlich begrüßen wir natürlich den Arbeitnehmerschutz, der hinter all dem steht. Vor allem, wenn es um Rentenzusagen an Beschäftigte geht. Allerdings wurden in den vergangenen Wochen und Monaten immer häufiger Stimmen laut, ob denn die PKS noch gut sei für das Schornsteinfegerhandwerk. Meist verbargen sich hinter diesen Fragestellungen einzelne Arbeitgeber, die noch nicht verstanden haben, dass eine Zufriedenheit des Mitarbeiters (und da gehören gute Sozialleistungen, wie beispielsweise die Pensionskasse, auch mit dazu) eine positive Auswirkung nicht nur auf den Betrieb, sondern auf unser ganzes Handwerk hat. Trotzdem darf man erste Anzeichen von Inakzeptanz gegenüber der PKS nicht unbeachtet lassen. Daher wurden wir aktiv und versuchten das Problem der Pflichtversicherung auf eine andere Art

zu betrachten und wurden bei der Politik vorstellig, um Lösungen aufzuzeigen.

Wir wendeten uns dabei an die Macher der SGB-IV-Reform, die SPD-Bundestagsfraktion. Diese hat sich zur Aufgabe gesetzt, die Rechte der Arbeitnehmer zu stärken, auch im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge. Nur der spezielle Fall unseres Handwerks und unserer Pensionskasse wurde dabei nicht ausreichend berücksichtigt. Wir haben uns direkt an den zuständigen Berichterstatter Ralf Kapschack, MdB, und an Ulrike Bahr, MdB, die ebenfalls im Ausschuss für Arbeit und Soziales mitwirkt, gewendet und die Situation unseres Handwerks geschildert. Wir erläuterten in mehreren Gesprächen, dass das Schornsteinfegerhandwerk aufgrund der Kleinbetriebsstruktur eine Besonderheit darstellt und somit auch unsere Pensionskasse kleinteiliger funktioniert als etwa in einem großen Industriebetrieb, wo mehrere Hundert Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Über den Kontakt der beiden Bundestagsabgeordneten Bahr und Kapschack haben wir dann direkten Zugang zur parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese (SPD) im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gefunden und konnten unser Anliegen dort vortragen. Auch haben wir unserem Sozialpartner, dem ZIV, geraten, sich direkt an Frau Griese zu wenden und die Problematik unserer PKS darzustellen.

Bereits bei den ersten Gesprächen mit dem Büro des Abgeordneten Kapschack, MdB, wurde uns der Hinweis gegeben, dass die PKS eine gemeinsame tarifliche Einrichtung sein könnte und damit generell nicht unter den Schutz des PSV fällt. Die Frage der Pflichtversicherung wäre damit obsolet.

Nachdem uns die parlamentarische Staatssekretärin des BMAS, Kerstin Griese (SPD), Unterstützung für eine effiziente und unbürokratische Lösung zugesagt hatte, wurde auch vonseiten des Ministeriums der Hinweis gegeben, dass es sich bei der PKS um eine gemeinsame tarifliche Einrichtung handelt. Ebenso wurde diese Einschätzung an den PSV gegeben und auch von dort so eingeschätzt.

Es bleibt also festzuhalten, dass die PKS eine gemeinsame tarifliche Einrichtung des Schornsteinfegerhandwerks ist und nach § 4 Tarifvertragsgesetz (TVG) nicht unter den Schutz des PSV gestellt werden muss. Somit werden die Betriebsinhaber im Schornsteinfegerhandwerk nicht mit zusätzlichen Kosten und Verwaltungsaufwand durch den PSV belastet.

In einem gemeinsamen Schreiben von ZDS und ZIV wird nun der PSV auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht. Sollten sich bereits Betriebsinhaber beim PSV gemeldet haben, so wird diesen vom PSV entsprechend Antwort gegeben, dass sie von der Mitgliedschaft im PSV entbunden sein werden.

Anlage Seite 12 bis 13:
Schreiben der Abgeordneten Bahr und Kapschack an PStS

ANZEIGE

FEUERUNGSTECHNIK

GESCHULT NACH MASS!

Wir freuen uns, Sie zu einer Schulung an unseren Standort in Bissendorf einladen zu können. Unsere Räumlichkeiten bieten ausreichend Platz und alle Voraussetzungen, um von der Theorie bis hin zur weitreichenden Praxis alles zu schulen, was das Schornsteinfegerherz in Bezug auf Einzelraumfeuerstätten begehrt.

Interesse an einer individuell geplanten Schulung? Dann schicken Sie uns gerne noch heute eine E-Mail an info@camina-schmid.de mit Ihren Themenvorschlägen unter dem Stichwort „Schornsteinfeger" – wir freuen uns auf Sie.

Camina Schmid
www.camina-schmid.de

Ulrike Bahr
Mitglied des Deutschen Bundestages

Ralf Kapschack
Mitglied des Deutschen Bundestages

Ulrike Bahr, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Parlamentarische Staatssekretärin
Kerstin Griese

- im Postaustausch -

Berlin, 26.11.2020
Bezug: -
Anlagen: -

Ulrike Bahr, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Mitglied im Ausschuss
für Bildung, Forschung und
Technikfolgenabschätzung

Mitglied im Ausschuss
für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend

Ralf Kapschack, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Mitglied im Ausschuss für
Arbeit und Soziales

Mitglied im Petitionsausschuss

Pensionskasse im Schornsteinfegerhandwerk

Sehr geehrte Frau Parlamentarische Staatssekretärin Griese,
liebe Kerstin,

an uns ist ein Anliegen herangetragen worden, wofür wir Sie um Unterstützung bitten. Mit der Reform des SGB IV wurde geregelt, dass Betriebsrenten, die über Pensionskassen organisiert werden, ab dem kommenden Jahr in den Schutz des Pensions-Sicherungs-Vereins (PSV) einbezogen werden. Das finden wir richtig und unterstützenswert.

Wir wurden jedoch auf spezielle Problemlagen hingewiesen, die sich daraus bei der Umsetzung für das Schornsteinfegerhandwerk und dessen Pensionskasse ergeben.

Die Besonderheit bei den Schornsteinfegerbetrieben liegt in deren Bezirksstruktur. Scheidet ein selbstständiger Schornsteinfeger aus, oder geht in den Ruhestand, meldet dieser seinen Betrieb ab, anstatt ihn an seinen Nachfolger weiterzugeben. Der Nachfolger muss sich zunächst bei der zuständigen Landesbehörde auf den frei werdenden Bezirk bewerben und - im Erfolgsfall - einen neuen Betrieb gründen.

Durch die Schornsteinfegerbezirke ergeben sich sehr kleinteilige Strukturen (ein Beschäftigter = ein Betrieb), wodurch zu befürchten ist, dass durch die Mitgliedschaft im PSV die Betriebsinhaber einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand haben, als die eigentliche Leistung durch den Pensions-Sicherungs-Verein wäre.

Sollte das geplante „vereinfachte Verfahren" Anwendung finden, müsste die Pensionskasse für jeden einzelnen Betrieb ermitteln, wer dort angestellt war und wie hoch dessen Ansprüche auf die betriebliche Altersvorsorge sind. Um bei rund 7.700 Betrieben zusätzlich nachzuvollziehen, welcher Betriebsinhaber in den Ruhestand gewechselt ist und welcher Betrieb neu gegründet

wurde, ist ein sehr hoher Verwaltungsaufwand verbunden mit hohen Kosten zu erwarten.

Wir möchten Sie daher bitten, die besonderen Problemlagen des Schornsteinfegerhandwerks bei der Umsetzung der Beitragsverfahren – auch bei den vereinfachten Verfahren – ab dem kommenden Jahr zu berücksichtigen, um die Schornsteinfegerbetriebe nicht unnötig zu belasten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Natürlich können wir auch einen gemeinsamen und kurzfristig anberaumten Termin mit dem gewerkschaftlichen Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V. organisieren, um die Problemlagen zu verdeutlichen.

Mit solidarischen Grüßen

Ulrike Bahr

Ralf Kapschack
zuständiger Berichterstatter

Glückstour-Lichtblicke 2. Newsletter

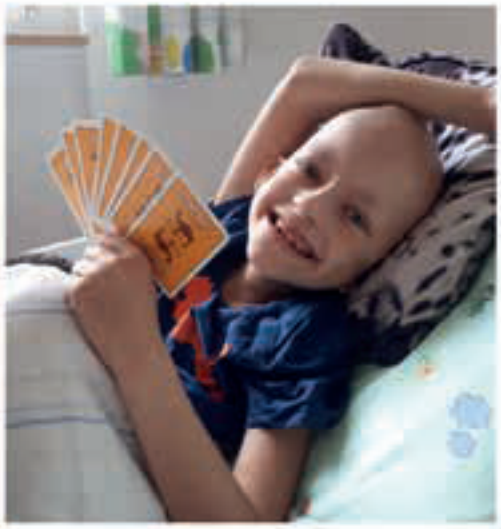

Patenschaften für Glückstourkinder

Als Johannes noch mit seinem Kettcar herumsausen konnte, war er ein glückliches und zufriedenes Kind. Es war sein Lieblingsspielzeug. Doch dann, im Dezember 2019, die Diagnose: Medulloblastom. Das ist ein bösartiger embryonaler Tumor des Kleinhirns. Er tritt bevorzugt im Kleinkind- und Kindesalter auf und ist in dieser Altersgruppe der häufigste bösartige Hirntumor. Im vergangenen Jahr musste Johannes viele Chemotherapien und eine Strahlentherapie über sich ergehen lassen. Mehrere längere Aufenthalte auf der Kinderintensivstation in Erfurt waren notwendig. Rückblickend auf diese Zeit, sagt seine Mutter mit trauriger Stimme: „Zweimal hat mein Sohn in dem Jahr fast die Engel im Himmel besucht." Jetzt aber sieht sie mit Optimismus nach vorne: „Er hat jetzt noch zwei Blöcke Erhaltungs-Chemo und kann dann hoffentlich geheilt entlassen werden." Der inzwischen Neunjährige saß während der Behandlungszeit fast ein halbes Jahr im Rollstuhl, da er sehr dünn und kraftlos geworden war. Mittlerweile benötigt er nur noch eine Gehhilfe. Zudem sitzt er endlich wieder in einem Kettcar. Damit konnte der Verein Glückstour einen der größten Wünsche des Jungen erfüllen. „Mit fünf hatte er ein Kettcar bekommen. Das aber war leider kaputt gegangen. Meine schwierige finanzielle Situation hat es mir aber unmöglich gemacht, ein neues Kettcar zu kaufen", so seine Mutter.

Für die Ärztin der Onkologie in Erfurt Grund genug, Kontakt mit Doreen Orrock aufzunehmen. Die Referentin des Vorstands des Zentralverbands Deutscher Schornsteinfeger e.V. (ZDS) kümmert sich als Patin der Glückstour um einige der kleinen Patienten der Klinik. Treuhänderisch verwaltet sie dabei entsprechende Konten, die jeweils mit etwa 3.000 Euro vom Verein Glückstour bestückt sind. Über die jeweiligen Ausgaben können die Paten, derzeit sind fünf bundesweit im Einsatz, grundsätzlich eigenverantwortlich entscheiden. Doch wenn es um größere Summen geht, wird das mit dem Vorstand abgestimmt. Für ein neues Kettcar war diese Rücksprache nicht notwendig. „Den Betrag konnte ich gut selbst verantworten. Der Verein Glückstour hat Johannes damit seinen Wunsch erfüllt und der Junge kann sich endlich wieder mehr bewegen", freut sich Doreen Orrock. Für sie sind die von ihr als Patin betreuten kleinen Patienten Glückstourkinder. Zu denen zählt auch die achtjährige Martha. Aufgrund ihrer Leukämieerkrankung ist sie schon in der Erfurter Klinik ziemlich abgeschottet. Die Corona-Pandemie hat diese Abgeschiedenheit noch verstärkt. Das hat Martha und auch ihre Eltern in den vergangenen Monaten zusätzlich enorm belastet. Um die Situation ein wenig zu entspannen, plante die Familie in einer Behandlungspause eine Woche Urlaub. Kurze Anreise und möglichst weit entfernt von anderen Menschen war dafür die Bedingung – und natürlich die finanziellen Mittel. Ein Haus an einem kleinen See bot die idealen Voraussetzungen. Doch die 1.000 Euro Miete konnten die Eltern nicht aufbringen. Auch hier war es die Ärztin der Onkologie in Erfurt, die den Kontakt zur Glückstourpatin herstellte. Die wiederum ermöglichte nach kurzer Rücksprache mit dem Vorstand des Vereins Glückstour der kleinen Martha eine wunderbar erholsame und vor allem gemeinsame Woche mit ihren Eltern. Sowohl für Martha als auch für Johannes sind Unterstützungen dieser Art Mosaiksteine, die im Kampf gegen schwere Krankheiten helfen.

Los-Aktion für die Glückstour

GLÜCK BRINGEN

AKTIV HELFEN

Bilder: Glückstour e.V.

Ein Zeichen setzen, auf die Probleme schwerkranker Kinder und in diesem Zusammenhang auch auf das Engagement der Glückstour aufmerksam machen – das war der Hintergrund einer außergewöhnlichen Rabattaktion von COOLMOBILITY, Spezialist für Kinder- und Jugendräder aus Bielefeld. An jedem letzten Freitag im Monat öffnet das Unternehmen die Türen zu einem Factory Outlet. Beim letzten dieser Verkaufstage vor dem Lockdown hatte Vertriebsleiter Andreas Szygiel die Idee, den Kunden Rabattcodes in Losform anzubieten. Zum Preis von fünf Euro gab es Lose, mit denen Rabatte zwischen zehn und 25 Prozent beim Kauf eines Fahrrads zu gewinnen waren. Die Einnahmen aus der Losaktion gingen komplett an die Glückstour. Zudem rundete COOLMOBILITY-Geschäftsführer Axel Böse den Betrag noch auf, so dass 500 Euro auf das Spendenkonto der Glückstour überwiesen werden konnten.

Axel Böse unterstützte die Glückstour allerdings auch schon vor seiner Zeit bei COOLMOBILITY unter dem Namen „S'cool" mit dem inzwischen größten Programm an Kinder- und Jugendrädern im deutschsprachigen Raum. Als Geschäftsführer von Bico Zweirad in Verl (Kreis Gütersloh) war er 2012 Gastgeber einer Etappenankunft der jährlichen Radtour der Schornsteinfeger, zudem in den vergangenen Jahren auch schon zweimal aktiv im Sattel bei der Glückstour mit unterwegs. Auch war Axel Böse bei Entwicklungen oder Umbauten von Fahrrädern behilflich, um erkrankten Kindern diese Art der Bewegung weiterhin zu ermöglichen. Böse, Szygiel und sein Team unterstützen die Glückstour nun seit der Gründung des neuen Unternehmens im Jahr 2013 mit Rat und Tat. Szygiel: „Wir machen das aus tiefster innerer Überzeugung. Wir setzen alles daran, gute und sichere Räder für Kinder und Jugendliche anzubieten, vergessen dabei aber nicht die schwer Erkrankten dieser Altersgruppe. Für die ist jede Hilfe wichtig. Deshalb unterstützen wir die Glückstour mit den Möglichkeiten, die uns zur Verfügung stehen. Der Verein hat in den vergangenen Jahren aus kleinen Anfängen eine unfassbare Hilfsaktion gemacht. Da sind wir gerne dabei."

Legendäres Duo aus Duderstadt

Dieses Duo ist so etwas wie eine Glückstourlegende. Nicht nur dass Manfred Klingebiel (76) und Lothar Klein (79) aus Duderstadt in Niedersachsen am gleichen Tag, dem 18. Februar, Geburtstag feiern. Beide haben in den vergangenen Jahren nachhaltig dazu beigetragen, dass die jährliche Etappenfahrt zum jeweiligen Bundesverbandstag erfolgreich verlaufen ist. Zudem sind sie Garanten dafür, dass Jahr für Jahr so um die 5.000 Euro an Spendengeldern aus dem Eichsfeld auf das Konto der Glückstour fließen.

„Eigentlich sollte 2020 so etwas wie ein Glückstour-Jubiläumsjahr für mich werden", schmunzelt Klingebiel. Der 75. Geburtstag und die 15. Teilnahme an der Tour wären zusammengekommen. Denn Klingebiel war vom ersten Tag an mit von der Partie. Als Ralf Heibrok damals die Idee hatte, mit einer Rad-Etappenfahrt auf das Schicksal krebskranker Kinder aufmerksam zu machen und Spenden zu sammeln, war der heute 76-Jährige sofort begeistert. „Als Schornsteinfeger etwas für eine so gute Sache zu tun, fand ich klasse. Und das dazu noch auf dem Rad kam mir als ehemaligem Amateurradsportler natürlich erst recht entgegen." Und so stellte Klingebiel damals wie selbstverständlich seinen VW Touran als Begleitfahrzeug zur Verfügung. Als Fahrer des Autos brachte er seinen Freund Lothar Klein mit. Der war zwar kein Schornsteinfeger, teilte dafür aber die Liebe zum Radsport und war dementsprechend ständiger Begleiter bei den Trainingsfahrten. Und Klein brachte als Organisationstalent noch eine weitere besondere Eigenschaft mit. So sorgte er während der Tour morgens für gefüllte Trinkflaschen und verteilte Müsliriegel. Am Ziel der Etappen stand oft eine Kiste mit Bananen für die Radler, die Klein als Spende aus einem der Lebensmittelmärkte organisiert hatte. Und der heute 79-Jährige war sich ebenfalls nicht zu schaden, um in den Etappenorten mit dem Zylinder herumzugehen und Spenden für die kranken Kinder zu sammeln. Während Klein aufgrund seines Alters inzwischen nicht mehr am Steuer eines Begleitwagens sitzt, ab und an aber eine Etappe mitradelt, ist Manfred Klingebiel nach wie vor auf dem Rad mit von der Partie. Und so freut er sich schon darauf, in diesem Jahr mit dem Tross der Schornsteinfeger wieder in die Pedale zu treten. Vorausgesetzt, die Gesundheit spielt mit und Corona lässt es zu. Das Virus hat auch das Sammeln von Spenden im vergangenen Jahr etwas schwieriger gemacht. „Unsere persönlichen Besuche bei den langjährigen Unterstützern waren oft nicht möglich. Und auch Veranstaltungen, auf denen wir mit der Sammelbüchse unterwegs waren, hat es so gut wie nicht gegeben. So haben wir mit Briefen für die Glückstour geworben und um Spenden gebeten. Das hat dann auch recht gut geklappt."

Unterstütze auch du die Glückstour heute mit deiner Spende unter

www.glückstour2021.de

GLÜCK BRINGEN

AKTIV HELFEN

Bilder: © Glückstour e.V.

LOGO SCHMIEDE

Gib Deinem Betrieb ein Gesicht.

Die LogoSchmiede ist ein Zusammenschluss von Handwerkern mit Branchenerfahrung und professionellen Grafikern, der speziell für Existenzgründer und bestehende Handwerksbetriebe individuelle Logos und Geschäftsausstattungen entwickelt.

Sie nennen uns Ihre Wünsche – wir kümmern uns um den Rest.

Nach einer kompetenten Beratung verwirklichen wir Ihre Ideen oder konzipieren neue Möglichkeiten damit Sie sich am Markt optimal positionieren.

Unser Ziel ist es, Sie auf Ihrem Weg mit einem einprägsamen Logo noch erfolgreicher zu machen. Denn ein gutes Logo ist das Aushängeschild eines starken Unternehmens.

Vereinbaren Sie gleich einen Termin.

Schornsteinfeger Verlag GmbH
Konrad-Zuse-Straße 19 | 99099 Erfurt
Telefon: +49(0)361 789 51 50

www.schornsteinfegerverlag.de

§ 19 der 1. BImSchV Neuregelung der Mündungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe

Schornsteine, die mit Feuerstätten für feste Brennstoffe betrieben werden, sind für einen hohen Anteil an den Immissionen verantwortlich. Der schädliche Einfluss der Emissionen, welche gesundheitliche Schäden für Menschen verursachen, soll durch den Beschluss des Bundesrates (Drucksache BR 551/18) verhindert werden. Emissionen, u.a. Feinstaub, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, Dioxine und Furane, begründen den Handlungsbedarf der Politik, da diese Stoffe als sehr gesundheitsschädlich eingestuft sind.

Im Mittelpunkt der Novellierung des § 19 1. BImSchV, welcher die Ableitbedingungen für Abgase regelt, steht eine Verbesserung der Luftqualität, vor allem in dicht bebauten Wohngebieten. In der Stellungnahme zu dem Referentenentwurf, der am 19. Januar 2021 veröffentlicht wurde, haben wir unterstützende Argumente geäußert, um die Zielsetzung der Bundesregierung vor Ort bei den Betreibern/innen realisieren zu können.

Rückblick

Die rechtliche Grundlage des Handlungsbedarfs war die Novellierung der 44. BImSchV, die in ihrem Anwendungsbereich die genehmigungs- und nicht genehmigungsbedürftigten Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis zu 50 Megawatt umfasst. Dies stand im Widerspruch zum Anwendungsbereich der 1. BImSchV, also jener, die kleine und mittlere Feuerungsanlagen regelt:

Kohle und naturbelassenes Holz	< 1 MW
andere feste Brennstoffe	< 0,1 MW
gasförmige Brennstoffe	< 10 MW
Heizöl	< 20 MW

Da in beiden Verordnungen für Immissionsschutz unterschiedliche Bedingungen für die Ableitung von Abgasen gefordert waren, wurden die Regeln in der 1. BImSchV in Bezug auf Öl- und Gasfeuerungsanlagen bis 20 MW bzw. 10 MW gestrichen und in den Anwendungsbereich der 44. BImSchV überführt. Danach wurden die Ableitbedingungen im § 19 1. BImSchV nach dem Stand der Technik festgelegt, der durch die VDI 3781-4 mit

- dem ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung und
- einer ausreichenden Verdünnung der Abgase

geregelt wird. Die Neuregelung für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe wurde zu diesem Zeitpunkt vorerst vertagt.

Inhalt des Gesetzentwurfs (noch nicht beschlossen)

Für Schornsteine, bei denen Feuerstätten für feste Brennstoffe angeschlossen werden, die

- nach Inkrafttreten der Änderungsverordnungen errichtet wurden und
- bei denen zuvor im Gebäude keine Festbrennstofffeuerstätte angeschlossen war und
- die firstnah angeordnet sind,

würden die Anforderungen der VDI in Bezug auf den ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung ähnlich sein – in Gestalt folgender Ausführungen:

6a. firstnahe Austrittsöffnung:
Austrittsöffnung eines Schornsteins, deren horizontaler Abstand (A) vom First kleiner ist als ihr horizontaler Abstand (B) von der Traufe und deren vertikaler Abstand (C) vom First größer ist als der horizontale Abstand (A) vom First;

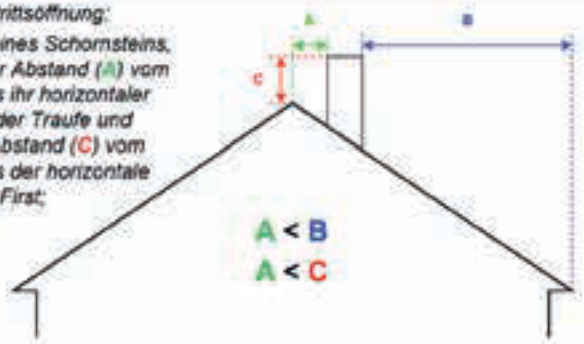

Abbildung 1: Visualisierung der als Text in § 2 Nummer 6a (neu) beschriebenen Verhältnisse zur Erläuterung des Begriffes „firstnahe Austrittsöffnung".

Die VDI fordert bei der Höhe der Mündung eine geringfügig höhere Lage (Abb. 1), wenn der Schornstein in Firstnähe mündet, da die Begrenzung der Rezirkulationszone des Einzelgebäudes die Mündung erhöht.

Die VDI 3781-4 übertrifft den Entwurf des § 19:

- je größer der Abstand zwischen First und Schornstein ist,
- je mehr die Dachneigung des Gebäudes steigt, jedoch mind. 20° beträgt.

Abbildung 1: Ausführung VDI 3781-4

Vergleich von firstnahen Schornsteinen nach VDI mit § 19 1. BImSchV:

Dachneigung	VDI 3781-4	§ 19 Entwurfsfassung
45°	2,10 m*	2,00 m*
60°	2,97 m*	2,73 m*

* Höhenangaben über First

Sollte sich die Anforderung einer firstnahen Anordnung nicht realisieren, würde die 1. BImSchV die gleiche Ausführung erfordern wie die VDI:

Die Mündung des Schornsteins muss 40 cm über dem Rezirkulationsbereich hinübergeführt werden. Gleiches gilt für Gebäude mit dichter Bebauung, in der eine Rauchbelästigung aufgezeigt wird, sowie für Gebäude in Hanglagen. Zusätzlich wird jedoch in solchen Fällen eine ausreichende Verdünnung der Abgase gefordert:

Abbildung 2: dichte Bebauung/Hanglage: Verdünnung nach VDI 3781-4

Der Gesetzesentwurf des § 19 1. BImSchV folgt dem Stand der Technik, in dem die Rezirkulationszone von benachbarten Gebäuden mit zur Bestimmung der Höhe der Mündung von Schornsteinen herangezogen wird. Auch hier muss der rezirkulierende Windstrom um 40 cm überragt werden.

Im bestehenden Verordnungstext des § 19 1. BImSchV müssen Fenster und Türen, die geöffnet werden können, im Umkreis von 15 Metern um einen Meter überragt werden, bis zu einer Nennwärmeleistung von 50 kW und zuzüglich einer Erhöhung um zwei Meter bei Überschreitung jeder voller 50 kW.

Nach dieser Tabelle soll sich der Einwirkungsbereich je nach Leistung der Anlage ändern:

Quelle: VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) *Tabelle 3: Tabelle 3 VDI 3781 - 4*

Im Detail betrachtet, gleichen die bisherigen Angaben den im Entwurf enthaltenen Regelungen bis zu einer Nennleistung bis 100 kW. Bei Feuerungsanlagen mit höherer Nennwärmeleistung werden die zusätzlich geforderten Abstände gestaffelt. Ebenso macht die VDI 3781-4 keinen Halt bei einem Abstand von 40 Metern, wie es bisher als Grenze der maximalen Anforderungen festgelegt wurde.

Wie bereits erwähnt, sollen die im Text enthaltenen Beschreibungen nur für Feuerungsanlagen, die nach dem Datum nach Inkrafttreten der Verordnung an Schornsteinen angeschlossen werden, gelten, wenn zuvor keine Festbrennstofffeuerstätte vorhanden war. Eine wesentliche Änderung, wie z.B. ein Austausch der Feuerstätte oder der Einbau eines Feinstaubfilters, würde nicht im klassischen Sinn als wesentliche Änderung gelten und somit nicht zu einer Erhöhung der Mündung führen. Bestandsanlagen sollen mit der Novelle der gesamten Bundes-Immissionsschutzverordnung zu einem späteren Zeitpunkt geregelt werden, wobei der Ausstoß von Emissionen in den Vordergrund rücken soll. Folgende zwei Beispiele sollen dies veranschaulichen:

- Gebäude: Errichtungsdatum 1980, bestehender Kaminofen mit einem Errichtungsjahr von 1998, wird 2021 ausgetauscht: **2,30 m waagerechter Abstand zur Dachfläche oder 40 cm über First.**

Erklärung: Diese Anforderung entspricht eine Nachbesserung von Bestandsanlagen, die vor dem 22.02.2010 errichtet wurden.

- Gebäude: Errichtungsdatum 2005; Feuerstätte wird erstmalig 2021 errichtet: **Anforderungen des § 19 Entwurfsfassung müssen eingehalten werden.**

Bilder: © ZDS-Archiv

Stellungnahme des ZDS e.V.:

Wir begrüßen die vorstehenden vorliegenden Pläne zur Verbesserung der Luftqualität und stellen bei der Neuerrichtung in Gebäuden, in denen nach der Änderung des § 19 eine Festbrennstofffeuerstätte aufgestellt wird, eine mögliche Problematik dar:

„... verhindert dies, dass ältere und ineffiziente Ölheizungen durch neue Holzpelletheizungen ausgetauscht werden können. Dies wird unweigerlich zu längeren Betriebszeiten dieser alten Ölheizungen führen und ebenfalls verhindern, dass die Bundesförderung Effiziente Gebäude (BEG) die Zuschüsse bis zu 55 % über das BAFA auszahlt, um diese alten Ölheizungen aus dem Bestand zu entfernen. Wärmepumpen und Gashybridheizungen sind nicht bei jedem Gebäude möglich oder aus technischer Sicht die beste Wahl.

Wir sehen an dieser Stelle eine Regelungskonkurrenz, die den Zielen der Bundesregierung entgegensteht."

Zwar wissen wir, dass mit der Neuregelung des § 19 1. BImschV der Gesundheitsschutz verbessert werden soll, indem die Abgase von Feuerungsanlagen in den freien Windstrom abgeführt werden und diese Verordnung höherrangiger ist als die Richtlinien des BMWi. Dennoch wollten wir unsere Bedenken auch an das BMU senden, damit auch dort unsere Bedenken bekannt sind.

Der Ausbau von erneuerbaren Energien, der ein wichtiger Baustein der Energiewende sein wird, könnte somit ungewollt in die Länge gezogen werden.

Die Novellierung des § 19 der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung wird weiter durch den ZDS begleitet, um eine realistische Umsetzung aller Interessen unterstützen zu können.

Daniel Schneidhuber
Stellv. Technik
RV Südost

ANZEIGE

5 Gründe, warum die meisten Schornsteinfeger zu wenig Altersvorsorge bekommen

1. Der Demografische Wandel
Veränderung der Bevölkerungsstruktur. Die Deutschen werden immer weniger und älter. Die Zahl der jungen Menschen schrumpft.

2. Das Umlageverfahren gerät in Schieflage
Immer weniger Beschäftigte müssen die Rentenzahlungen an immer mehr Rentnern schultern.

3. Anstieg der Leistungsdauer
Eine gute medizinische Versorgung führt zum Anstieg der Lebenserwartung und damit zu längeren Rentenbezugszeiten.

4. Staatliche Haushaltsmittel fehlen
Die Staatsverschuldung führt dazu, dass die Haushaltsmittel für die Zuschüsse zur Rentenkasse immer knapper werden.

5. Sinkendes Rentenniveau und staatliche Absicherung
Die staatliche Absicherung der Rentner schwindet und das Rentenniveau sinkt. Die gesetzliche Rente verkommt zur Basisabsicherung.

Mit ASSMANN-Rahmenverträgen zum Rentenziel:

1. Altersvorsorge schützen
1500 € Monatsbeitrag absichern gegen Krankheit und Berufsunfähigkeit

2. Mehr Ablaufleistung
Reduzierte Abschlusskosten - Staatlich gefördert und täglich verfügbar

Assmann Versicherungsmakler

Dein Ansprechpartner:
www.assmann-makler.de
02371 - 82660

Consignio-Verfahren

Wir Schornsteinfeger erleben zurzeit eine sehr große Modernisierungswelle von Heizungsanlagen, denn die meisten Heizwertfeuerungsanlagen sind über 30 Jahre alt und haben ihren Lebenshorizont erreicht. Als günstigste Variante zur Modernisierung bietet sich da in der Regel der Einbau einer raumluftunabhängigen Brennwertfeuerungsanlage an. Das Luftabgassystem (konzentrisch) wird in der Regel über einen in der Nutzungseinheit befindlichen Schacht geführt (DVGW Arbeitsblatt G600 -> C9-Geräte). Dieser Schacht ist zu 90 % ein alter bestehender Mauerwerksschornstein.

Bevor eine Feuerungslage neu eingebaut wird, muss der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit der Abgasanlage bewerten und bescheinigen. Wenn ein Mauerwerksschacht als Verbrennungsversorgungsleitung verwendet werden soll, haben der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger und der Heizungsbauer den Eigentümer/Betreiber darüber zu unterweisen, dass der vorhandene Schacht mechanisch und chemisch zu behandeln ist, sodass der Schacht im Anschluss die Herstellervorgaben der Hersteller erfüllt. Es wird in den Herstellerangaben (Feuerstätte und/oder Abgasanlage) darauf hingewiesen, welche Anforderungen der Schacht als Verbrennungsluftleitung erfüllen muss.

Beispiel

Junkers Brennwertgerät Cerapur:

Bisherige Nutzung	Erforderliche Reinigung
Lüftungsschacht	Mechanische Reinigung
Abgasführung bei Gasfeuerung	Mechanische Reinigung
Abgasführung bei Öl oder Feststoff	Mechanische Reinigung, Versiegeln der Oberfläche, um Ausdünstungen von Rückständen im Mauerwerk (z. B. Schwefel) in die Verbrennungsluft zu vermeiden

Buderus Logamax Plus:

Bisherige Nutzung	Erforderliche Reinigung
Lüftungsschacht	Mechanische Reinigung
Abgasführung bei Gasfeuerung	Mechanische Reinigung
Abgasführung bei Öl oder Feststoff	Mechanische Reinigung, Versiegeln der Oberfläche, um Ausdünstungen von Rückständen im Mauerwerk (z. B. Schwefel) in die Verbrennungsluft zu vermeiden

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger kann den Schacht erst freigeben, wenn der Schacht die Anforderungen erfüllt. Dazu muss der Schacht eventuell mechanisch gereinigt werden und eventuell müssen die losen Bestandteile der Schachtwandung verfestigt werden. Hierbei bietet sich das **„Consignio-Verfahren"** an.

Das Consignio-Verfahren ist ein Verfahren zur Behandlung der Schornsteininnenflächen. Es soll die Aussandung der Schornsteinfugen verhindern und somit eine reine und saubere Verbrennungsluftansaugung über einen alten Schacht ermöglichen. Das Verfahren wurde in Berlin von verschiedenen Schornsteinfegern entwickelt und modifiziert, da einige Kollegen nach dem Bescheinigen der sicheren Benutzbarkeit und den anschließend auftretenden Gerätedefekten persönlich in die Haftung genommen wurden. In den meisten Fällen ist das Verbrennungsluftgebläse der Feuerstätte nach dem Ansaugen der verunreinigten Verbrennungsluft vorzeitig verschlissen und der entsprechende Kollege musste für die Reparatur aufkommen.

Arbeitsmaterialien für die mechanische Reinigung/Consignio-Verfahren:

- Winde
- Kettenausschlaggerät
- Bohrmaschine (Langsamläufer -> robuster)
- Drucksprühgerät
- Industriestaubsauger
- Abdichtschwämme
- Rußsack/Rußeimer
- Ausbrennelemente oder Gasbrenner mit Gasflaschen
- Gliederkette + Metalleimer
- Hitzebeständige Handschuhe
- Wärmebildkamera
- Strammes Kehrgerät
- Stemmwerkzeug
    - o Schlegel
    - o Meißel
    - o Malervlies
    - o Eimer
- Panzertape
- Pappkarton
- Overall (Schutz für die Arbeitskleidung)
- Robuste Gummihandschuhe -> für das Consignio-Verfahren
- Persönliche Schutzausrüstung
    - o Augenschutz
    - o Fußschutz
    - o Atemschutz
    - o Handschutz
    - o Kopfschutz

Bevor das „Consignio-Verfahren" durchgeführt werden kann, muss der Schacht mechanisch gereinigt werden, das kann auf verschiedene Arten geschehen:

- Auskratzen mit einer Winde oder einem strammen Kehrgerät
- Ausschlagen mithilfe eines Kettenausschlaggerätes
- Ausbrennen mit Gasbrenner oder Brennelementen (danach muss dieser noch ausgekratzt werden, um die Verbrennungsrückstände von den Wandungen zu kehren)

Bilder: ZDS-Archiv

Die mechanisch beseitigten Rückstände müssen von der Schornsteinsohle sorgfältig entfernt werden. Anschließend müssen Öffnungen am Schornstein (Reinigungsverschluss, Abluftöffnungen, Anschlüsse) sorgfältig abgeklebt oder abgedeckt werden, damit die versprühte Lotion nicht unnötig in den Aufstellraum eindringen kann. Zusätzlich ist es zu empfehlen, dass alle Verkehrswege im Gebäude/in der Nutzungseinheit mit Malervlies ausgelegt werden, um das Eigentum des Kunden zu schützen und eine professionelle Arbeitsausführung vorzuzeigen.

Hinter der Pappe befindet sich eine Öffnung zum Schornstein.

Nachdem die Vorbereitungen abgeschlossen sind, kommt jetzt die Vorbereitung des Consignio-Gerätes. Das Gerät besteht aus einer Druckflasche, einem Schlauch (Länge variierbar), einer Kugel und einem Düsenstab.

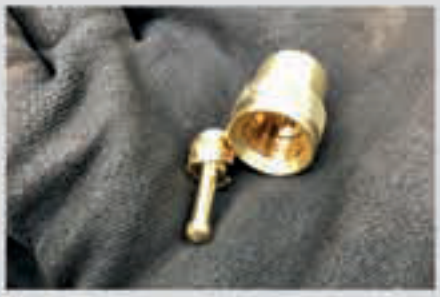

Bilder: © ZDS-Archiv

ANZEIGE

MRU – Kompetenz in Gasanalyse. Seit über 35 Jahren.

400GD
Multifunktions-Detektor und Messgerät.

Mit praktischem Sensor-Schnellwechselsystem.

Kältemittel
Brennbare Gase
Abgasrückstau
Feuchte, Temperatur, Luftdruck, Taupunkt
Oberflächentemperatur
CO in Umgebung
CO_2 in Umgebung

- Automatische Erkennung des Sensors durch das Gerät
- Optischer, akustischer und haptischer Alarm
- Einstellbare Alarmschwellen
- Starker Lithium-Ionen Akku
- Messergebnisse auch als QR-Code für Mailversand

www.mru.eu

Ablaufplan eines Consignio-Verfahrens:

1. Befüllung des Gerätes

Es empfiehlt sich, das Gerät außerhalb des Gebäudes mithilfe eines Trichters zu befüllen. Die Lotion, die für das Verfahren verwendet wird, ähnelt einer starken Grundierung und ist daher sehr klebrig und schwierig zu entfernen.

2. Transport durch das Gebäude

Das Gerät sollte komplett drucklos durch das Gebäude transportiert werden, so wird verhindert, dass die Lotion im Gebäude durch Fremdeinwirkung austreten kann.

3. Druck auf das System geben

Wenn der Ausführungsort erreicht ist, kann entweder durch manuelles Pumpen oder durch eine elektronische Pumpeinrichtung Druck auf den Druckbehälter gegeben werden. Es empfiehlt sich ein Betriebsdruck von 4,0–5,0 Bar. Es ist darauf zu achten, dass der Absperrhahn an der Schnellkupplung während des Pumpprozesses geschlossen zu halten ist.

4. Versiegelungsvorgang

Ist der Betriebsdruck erreicht, wird als nächster Arbeitsschritt die Länge des Schachtes durch „Abtreten" oder eine andere Markierungsmöglichkeit ermittelt. Anschließend muss der Kugelhahn an der Schnellkopplung geöffnet werden und der Versieglungsvorgang kann beginnen. Der Schacht ist nun langsam und mittig zu durchfahren, sodass alle Wandungen des Schachtes ausreichend viel Lotion abbekommen.

5. Abschließende Maßnahmen

Ist der Versieglungsvorgang abgeschlossen, sollte das Gerät sorgfältig und vorsichtig vom Dach transportiert werden, dabei ist darauf zu achten, dass das System wieder drucklos gemacht wird und dass die Flüssigkeit nicht vom Schlauch in den Wohnraum tropft. -> Es empfiehlt sich, eine Auffangwanne als Transportmittel zu verwenden. Anschließend muss das komplette Consignio-Gerät gründlich gereinigt und gespült werden, ansonsten setzt sich das Gerät mit der Zeit zu und wird unbrauchbar und muss gewartet werden.

Vor der Behandlung

Nach der Behandlung

Aus meiner Sicht ist das „Consignio-Verfahren" ein weiteres Tätigkeitsfeld, was wir als Schornsteinfeger unbedingt nutzen und anbieten sollten. Das Verfahren gehört schon in vielen Berliner und Brandenburger Schornsteinfegerbetrieben zum Tagesgeschäft. Es ist eine zusätzliche Tätigkeit, die wir Schornsteinfeger anbieten müssen, um uns breiter aufstellen zu können. Nur so kann der zuständige Kollege mit ruhigem Gewissen die sichere Benutzbarkeit des Systems bescheinigen und kann sich sicher sein, dass er nicht mit späteren Haftungsfragen konfrontiert wird.

Jetzt sind wir als Fachmann und Handwerker gefragt, dieses Tätigkeitsfeld aufzugreifen und den Kunden zu informieren und ihm die Tätigkeit anzubieten.

Mit kollegialen Grüßen

Moritz Jahnke
Stell. Technik/Bildung
RV Nord

Bilder © ZDS-Archiv

Zum Glück seit 1907

100

zds

ERFASSE JETZT DEINE ARBEITSZEIT IN UNSERER APP.

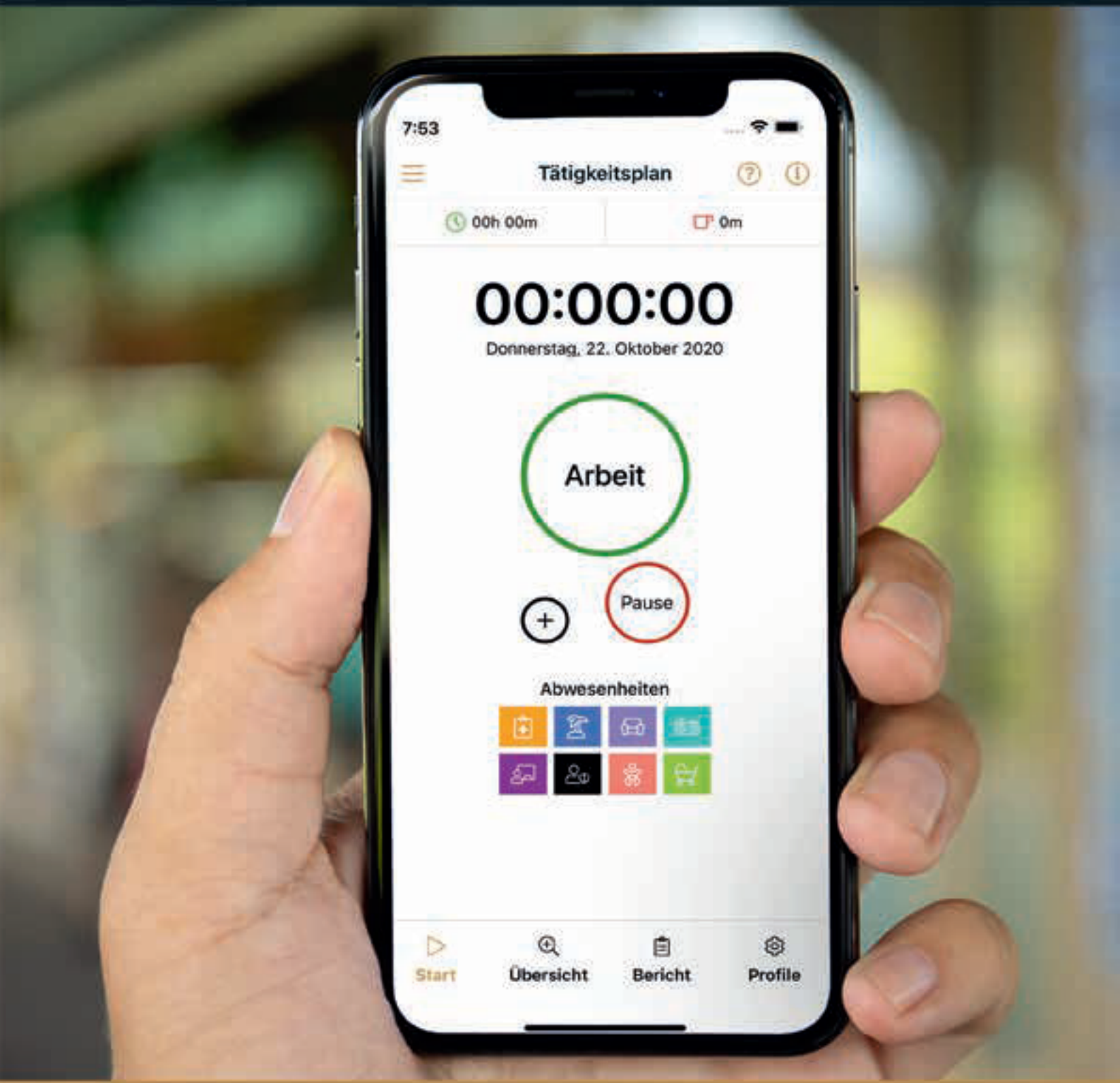

Lade die App direkt herunter, deine persönlichen Zugangsdaten hast du bereits **per E-Mail oder Post erhalten**.
Eine erneute Versendung deiner Zugangsdaten kannst du unter Hilfe & Support mit deiner Mitgliedsnummer veranlassen.

JETZT BEI Google Play

Laden im App Store

DEINE ZDS-APP.

Arbeitnehmer Service professionell erfahren direkt

Der Arbeitnehmerservice informiert:

Corona-Impfschäden? Privat vorsorgen ist möglich!

Die Pandemie hat die Welt noch immer fest im Griff. Experten sind sich einig, dass eine Entspannung erst mit Erreichen einer gewissen „Herdenimmunität" in der Bevölkerung eintreten wird. Hier kann mit Impfstoff ein großer Sprung nach vorne gemacht werden.

Der größte Teil der Bevölkerung ist sich dessen auch bewusst, dass die Pandemie nur durch Maßnahmen und Impfung eingedämmt werden kann.

Bei vielen Impfbereiten schwingt aber auch eine gewisse Sorge mit, dass der Impfstoff doch zu schnell freigegeben und nicht ausreichend getestet wurde. Was, wenn man einen Impfschaden erleidet?

Impfschäden

„Unter einem Impfschaden versteht man „die gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung durch die Schutzimpfung; ein Impfschaden liegt auch vor, wenn mit vermehrungsfähigen Erregern geimpft wurde und eine andere als die geimpfte Person geschädigt wurde (§ 2 IfSG). Für Impfschäden gelten die Regelungen des sozialen Entschädigungsrechts (Bundesversorgungsgesetz)."

Quelle: Homepage des Robert-Koch-Instituts.

„Zwischen 2005 bis 2009 wurden 10.600 Impfschaden-Verdachtsfälle gemeldet – davon stellten sich 169 als entsprechende Impfschäden heraus und wurden anerkannt. Zum Verhältnis der Zahl: Die gesetzlichen Krankenkassen rechnen über 40 Millionen Impfungen pro Jahr ab."

Quelle: Thomas Schmitz, Sven Siebert: Klartext: Impfen! – Ein Aufklärungsbuch zum Schutz unserer Gesundheit. 1. Auflage.

Die Angst davor, dass das bei der Corona-Schutzimpfung öfter passieren könnte, können wir leider auch nicht nehmen – aber wir können dabei helfen, dass solche Auswirkungen finanziell gemildert werden, wenn der „worst case" eintreten sollte.

Gerne nehmen wir uns Zeit für dich persönlich und zeigen folgend auszugsweise, welche Möglichkeiten es bereits gibt.

Private Unfallversicherungen:

Anders als für die meisten Berufstätigen in der gesetzlichen Unfallversicherung ist ein Impfschaden in modernen privaten Unfallversicherungstarifen versichert.

Gut zu wissen: Die ZDS-Freizeitunfallversicherung bietet hierfür ebenfalls Versicherungsschutz.

Ein Unfallvertrag mit „Corona-Schutzimpfung-Deckung" kann parallel zu einer bereits bestehenden Deckung, aber auch als Ersatz abgeschlossen werden. Bisher wurde auf dieses Leistungsmerkmal von Kunden nur wenig geachtet.

Einige Unfallversicherer haben bereits auch reagiert und Erweiterungen veranlasst oder Klarstellungen herausgegeben. Prüft daher eure weiteren privaten Unfallversicherungen.

Eine passende Regelung lautet z.B. wie folgt:

„In Erweiterung besteht auch Versicherungsschutz für Impfschäden durch eine Covid-19-Schutzimpfung, sofern die Schutzimpfung mit einem von der EMA für die EU zugelassenen Impfstoff durchgeführt wurde. Als Versicherungsfall gilt der Tag der ursächlichen Schutzimpfung."

So hat z.B. die Concordia Versicherung diese Erweiterung für viele aktuelle Tarife jetzt ergänzt.

Bild: Arbeitnehmerservice

Moderne Unfallversicherungstarife listen z.B. auch den Geschmacks- und den Geruchssinn in ihrer Gliedertaxe auf und bieten gliedertaxenmäßige Invaliditätssätze bei Verlust des Geruchs- oder des Geschmackssinns – i.d.R. von um die 10 % bis 30 % der vereinbarten Invaliditätssumme.

Hier zeigt sich auch wieder, dass die Invaliditätssumme möglichst hoch gewählt werden sollte und eigener privater Unfallversicherungsschutz als Ergänzung sehr sinnvoll ist.

Private Kranken-Zusatzversicherungen:

Eine stationäre Zusatzversicherung ist nicht nur in Zeiten von Covid-19 empfehlenswert. Sie sichert die bestmögliche Versorgung bei einem Krankenhausaufenthalt.

Eine Kranken-Tagegeld-Versicherung hilft, finanzielle Einbußen bei einer längeren Arbeitsunfähigkeit, z.B. aufgrund von Nebenwirkungen nach der Impfung, zu kompensieren. Die Krankentagegeldversicherung leistet, wenn du über längere Zeit arbeitsunfähig krankgeschrieben bist. In der Police steht, ab welchem Tag die Leistung beginnt. In der Regel ist das ab dem 43. Tag. Der Grund der Erkrankung ist offen und Impfschäden sind somit automatisch auch enthalten.

Berufsunfähigkeitsversicherung:

Sollte der Impfschaden sogar so erheblich sein, dass Berufsunfähigkeit eintritt, sollte unbedingt rechtzeitig vorher eine entsprechende Vorsorge getroffen werden.

So ist immer wieder zu lesen, dass Corona-Patienten auch ohne Vorerkrankung Langzeitfolgen davontragen können. Dazu gehören nicht nur Kopfschmerzen oder Kurzatmigkeit, sondern mitunter auch chronische Erschöpfung oder der Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns sowie neurologische Beschwerden.

Ebenso sind Spätfolgen bei Impfungen zwar i.d.R. selten, aber nicht ausgeschlossen.

Für die richtige Arbeitskraftabsicherung ist es darum wichtig, privat vorzusorgen.

WICHTIG: Wenn du an Corona erkrankt warst und alles gut überstanden hast, hat das nach aktuellem Stand erst mal keine besonderen Auswirkungen auf die grundsätzliche Möglichkeit, einen entsprechenden Vertrag abzuschließen. Sofern natürlich keine jetzt schon erkennbaren schwereren Folgeschäden davongetragen wurden – eine Einschränkung, die aber auch bei anderen bereits bekannten gesundheitlichen Leiden und Erkrankungen gelten würde.

Risikolebensversicherung:

Die Risikolebensversicherung sichert die Hinterbliebenen im Todesfall ab – auch bei Todesfall durch eine Covid-19-Erkrankung oder Schutzimpfung.

Ein unschönes/strittiges Thema, doch wir möchten, dass du informiert bist und Vorsorge treffen kannst.

Du erreichst uns bei allen Fragen rund um den Arbeitnehmerservice kostenlos unter 0800/437 3553 (Geselle) oder du schickst uns einfach eine E-Mail an info@arbeitnehmerservice.net.

Dein Team vom Arbeitnehmerservice

Hast du schon unseren Vorteilsbereich geprüft? Registriere dich einmal und nutze die exklusiven Vorteile für ZDS-Mitglieder! Wir informieren dich dann automatisch über neue Vorteile.

0800 GESELLE
Service-Nr.: 4373553

Einfach den QR-Code scannen. →

WÖHLER VE 400 HD-VIDEO-ENDOSKOP

MIT HD-VIDEO-ENDOSKOP-KOMBISONDE 0°/90°

Das Wöhler VE 400 HD Video-Endoskop ist zur HD-Inspektion von unzugängliche Hohlräume durch kleinste Öffnungen ab Ø 6 mm (z. B. Fliesenkreuz) ideal geeignet. Weitere Einsatzgebiete sind z. B. Vorwandinstallationen, Feuerstätten, Brennräume, Verbindungsstücke, Ausgüsse oder Abflussleitungen, da der Kamerakopf wasserdicht (Schutzklasse IP 67) ist. Mit der Ø 5,5 mm eignet sich das Endoskop auch für Inspektion von Revisionsöffnungen und Brandschutzklappen.

- Blickrichtung 0° und 90° umschaltbar
- großer 5" HD-Farb-Monitor
- Bild- und Video-Aufnahme auf SD-Karte
- Zusatzlampe am Gerät mit LEDs zum Ausleuchten des Inspektionsbereiches
- verschiedene Sonden möglich Ø 3,9 mm Sonde & Ø 5,5 mm Seitsicht-Sonde

Art.-Nr. w6920
Wöhler VE 400 HD-Video-Endoskop
VPE: 1 Stück

Netto ~~410,00 €~~ 369,00 €

SCHUTZTASCHE GRATIS DAZU

Lieferumfang Wöhler VE 400 HD-Video-Endoskop, Koffer, HD-Video-Endoskop-Kombisonde 0° / 90° Ø 5,5 mm / 1 m, Lithium Akku, Micro-SD-Karte 32 GB, Micro-USB-Ladegerät, Video-Endoskop-Verbindungskabel 1,5 m

WÖHLER IR TEMP 310 INFRAROTTHERMOMETER

DIE BERÜHRUNGSLOSE TEMPERATUR-MESSUNG

- schnelle Messwerterfassung
- Farbdisplay
- einstellbarer Emissionsfaktor
- Speicherung
- Warnhinweise durch Icons

Art.-Nr. w1388
Wöhler IR TEMP 310 Infrarotthermometer
VPE: 1 Stück

Netto ~~98,00 €~~ 88,20 €

WÖHLER BAUSTELLENLAMPE

KLAPPBAR

Lieferumfang
unabhängig schaltbare LEDs (4 Stück), Haftmagnete (4 Stück), Lithium-Ionen Akku 4.000 mAh (2 Stück), USB-Ladekabel

Art.-Nr. w6876
Wöhler Baustellenlampe
VPE: 1 Stück

Netto ~~60,00 €~~ 53,10 €

Weitung KW 05.2025 . Druckfehler, Irrtümer, Preisänderungen und Farbabweichungen vorbehalten. Alle Preisangaben sind netto, in Euro und pro Stück. Abbildungen können ähnlich sein.

SIB Service GmbH
Tel.: +49 (0)9171 989 66-0
Fax: +49 (0)9171 989 66-09
E-Mail: info@sib-24.de
URL: http://www.sib-24.de

Inspektionstechnik

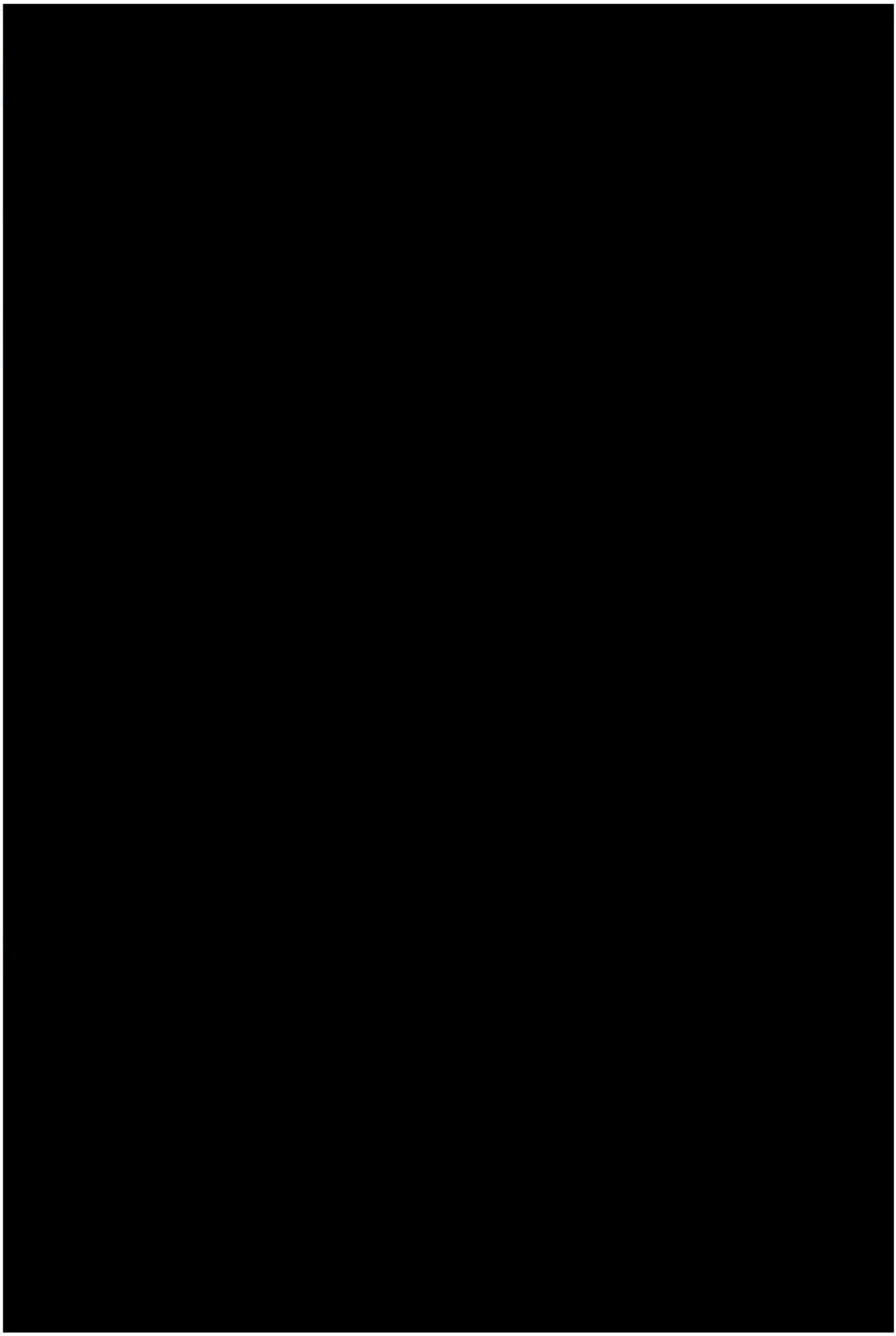

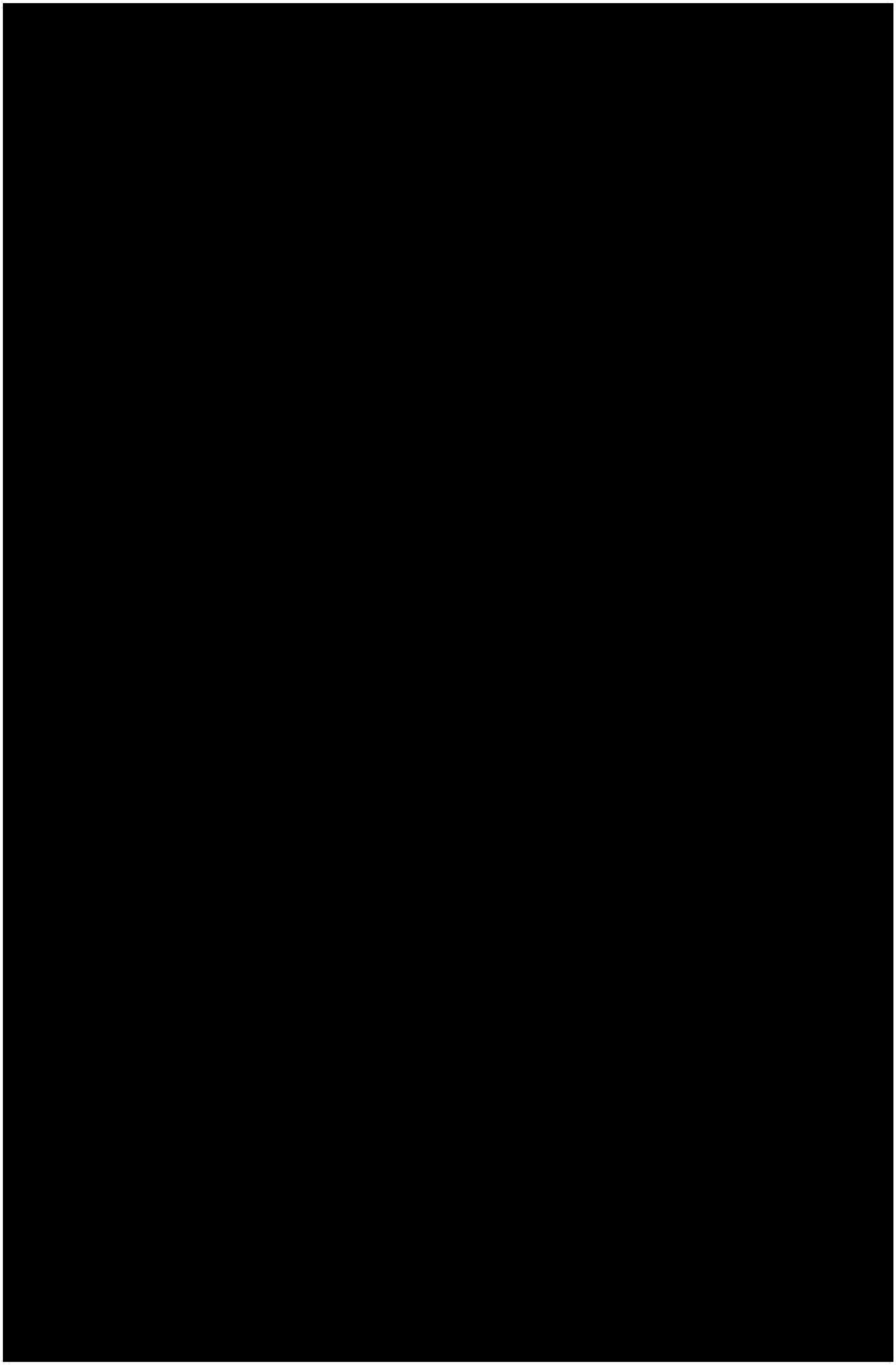

Webseminar 44. BImSchV

Seit dem Inkrafttreten der 44. Bundes-Immissionsschutzverordnung im Juni 2019 ergeben sich neue Regelungen, welche mittelfristig aber teilweise auch schon heute Vorgaben aus der 1. und 4. BImSchV sowie der TA Luft ablösen.

Ziel dieses Kurses ist es, die Inhalte der 44. BImSchV zu vermitteln, insbesondere mit Blick auf den Betrieb von Kessel- und Gasturbinenanlagen sowie Blockheizkraftwerken.

Das Seminar ist für Schornsteinfegermeister/innen, Schornsteinfegergesellen/innen, Handwerksmeister/innen und Handwerksgesellen/innen geeignet.

Seminarinhalte

1. Termin à 2 UE:

- Aktueller Stand der 44. BImSchV und Einordnung in den Gesamtzusammenhang mit 1., 4. BImSchV und TA Luft
- Allgemeines
  - Berechnungsregeln
  - Dokumentationspflicht
  - Registrierung von Anlagen
- Errichtung und Betrieb
  - Emissionsgrenzwerte
  - Abgasverluste
  - Mischfeuerung und Mehrstofffeuerungen
  - Kontinuierliche Messungen
  - Einzelmessungen
  - Messbericht

2. Termin à 2 UE:

- Messung und Überwachung
  - Messungen
  - Messplätze
  - Messverfahren und Messeinrichtungen
  - Kontinuierliche Messungen
  - Einzelmessungen
  - Messbericht

Die nächsten Termine:
26.04. – 03.05.2021
26.04. – 1. Teil (2 UE) ab 19:00 Uhr
03.05. – 2. Teil (2 UE) ab 19:00 Uhr

Dauer:	4 UE
Referentin:	Hendrikje Schubert
Abschluss:	Zertifikat DIE HANDWERKSSCHULE e.V.
Kosten:	Die Seminargebühr beträgt 150,– € Für ZDS-Mitglieder 130,– €

Weitere Informationen unter www.handwerksschule.de

DIE HANDWERKS SCHULE

ANZEIGE

Modulares Sondensystem
NEU
Unendliche Kombinationsmöglichkeiten?
Kabellose CAPBs®-Sonden von AFRISO!
Modularer Basisgriff für eine Vielzahl von Sensormodulen: Druck, Temperatur, Feuchte, Gasleck, Durchfluss, 4-Pa, Raumluftqualität u.v.m.
Drahtlose Übertragung der Messdaten auf Ihr Messgerät, Smartphone oder Tablet
Einfach stark: Ihr BlueLine-Messgerät wird zum Multifunktions-Messgerät
Google Play
App Store
Bluetooth
www.capbs.info
AFRISO

[redacted]

ANZEIGE

FEINSTAUB MESSEN EINFACH GEMACHT

- Zulassung für Stufe 1 und 2 nach 1 BImSchV
- Zulassung für Messungen nach VDI 4207 Bl.2
- Typprüfung von Einzelraumfeuerungsanlagen - 30 Minuten Messung
- Zugelassen für alle Festbrennstoffe

MIETEN SIE JETZT!

Vorteile der Mietkonditionen

- mehrere attraktive Mietvarianten
- ideal für Gruppennutzung
- Einzelabrechnung mit Nachweis
- kostensparende Flatrate
- kein Ausfallrisiko

nur 24€ je Messung

Kostenlos:

- Zustell- und Abholservice
- alle Verbrauchsmaterialien
- halbjährige Prüfungen
- Austauschgerät in 48 Std.
- Kurzzeitmessungen ...

Mehr Infos unter: www.feinstaub-messen.de

Vereta GmbH
Hansestr. 6
D-37574 Einbeck

Tel.: 05561 / 92 45 - 0
Fax: 05561 / 92 45 - 26
info@vereta.com
www.vereta.com

ANZEIGE

SCHORNSTEINFEGER VERLAG

Ein MUSS für jeden Schornstein-feger

Das neue Gebäudeenergiegesetz

Wegweiser, Begründungen, Kommentare

Beuth Verlag

1. Auflage, 557 Seiten, A5, Broschiert

Schon seit Jahren sollte es kommen, im November 2020 tritt es tatsächlich in Kraft: das Gebäudeenergiegesetz (GEG).
Dieses führt Energieeinsparverordnung (EnEV), Energieeinsparungsgesetz (EnEG) und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) zusammen und ist das Ergebnis der Anforderungen an Harmonisierung im nationalen wie auch im europäischen Rechtsgebiet. Wer in Deutschland baut, kommt ab dem 1. November 2020 nicht mehr am GEG vorbei. Hier bietet der vorliegende Band aus der Reihe Beuth Recht eine fundierte, griffige Hilfe. Er beinhaltet alles, was der Anwender benötigt, um direkt in die Arbeit mit dem GEG einzusteigen. In praktischen Übersichten stellt das Buch die alten und neuen Regelungen einander gegenüber, informiert über Hintergründe und fasst die wesentlichen Neuerungen zusammen. Das Buch enthält zur besseren Übersichtlichkeit eine tabellarische Gegenüberstellung der Vorschriften aus EnEV, EEWärmeG und dem neuen GEG.

52,-

Bestellen Sie ganz einfach über:

www.schornsteinfegerverlag.de

oder die Bestellhotline: 0361 - 7895150

Schornsteinfeger Verlag GmbH
Konrad-Zuse-Straße 19, 99099 Erfurt
Tel.: 0361 7895150
Fax: 0361 7895160
E-Mail: info@schornsteinfegerverlag.de

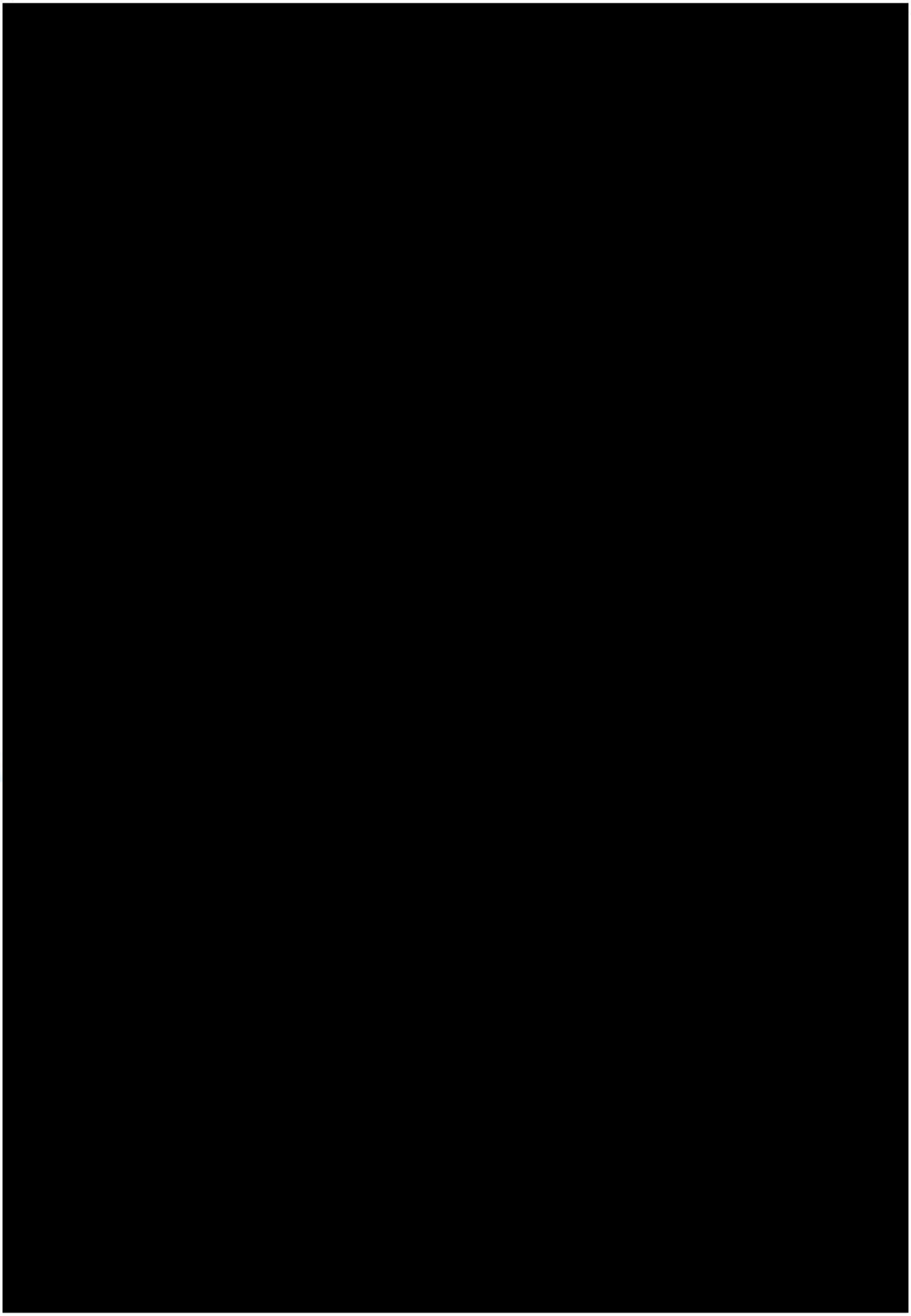

NUTZT DEIN AZUBI
DIE KOSTENLOSEN LEISTUNGEN
DES ZDS ?
Nein? Dann melde ihn gleich an!

www.zds-schornsteinfeger.de/warum-zds-mitglied

Antrag auf Mitgliedschaft im ZDS e.V.

Mitgliedschaft?
Mitglied in den ZDS e.V. kann laut Satzung jede/r Arbeitnehmer/in und Auszubildende im Schornsteinfegerhandwerk werden.

Die Aufnahme im ZDS e.V. erfolgt nach der Abgabe eines Aufnahmeantrages oder über das Onlineformular auf unserer Homepage.
Jedes Neumitglied bekommt ein Erstausstattungspaket, welches Informationsmaterial (Gesetzestexte, Verordnungen, Arbeitshilfen, Schulungsunterlagen etc.) enthält.

zum glück seit 1917
100
zds
Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.
– Gewerkschaftlicher Fachverband –

Interessenvertretung ZDS e.V.
des Fachverbandes im Schornsteinfegerhandwerk.
Für Ihre Mitgliedschaft im ZDS e.V. erhalten Sie folgende Leistungen:

- ✓ ZDS-APP
- ✓ Abschluss von Tarifverträgen
- ✓ Fachzeitung „Schornsteinfeger" und regionale Mitgliedermagazine
- ✓ Arbeitnehmerservice
- ✓ Freizeitunfallversicherung
- ✓ Erstellen und Versenden von Informationsrundschreiben und Arbeitsunterlagen
- ✓ Sozial-, Berufs- und Arbeitsrechtsbeistand
- ✓ Vertretung gegenüber Behörden, insbesondere: Ministerien, Landesverwaltungsämter und Landkreise
- ✓ Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten, Umweltämtern, Handwerkskammern und der Innung
- ✓ Organisation und Durchführung von Schulungen und Meisterprüfungsvorbereitungslehrgängen u.v.m.

Vorname, Nachname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer, E-Mail

Arbeitgeber

Ich bin ...

☐ Schornsteinfegergeselle GP-Datum: _____ ☐ Schornsteinfegermeister MP-Datum: _____

Innungsbereich

Kreisgruppe

Ort, Datum, Unterschrift*

Abbuchungserklärung:

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Name Kontoinhaber

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im ZDS e.V.
Ich ermächtige den ZDS e.V. zum Einzug des Mitgliedsbeitrages von meinem Konto.

Datum, Unterschrift*

*Mit meiner Unterschrift stimme ich der Datenschutzerklärung des ZDS zu. (www.zds-schornsteinfeger.de/datenschutz.html)

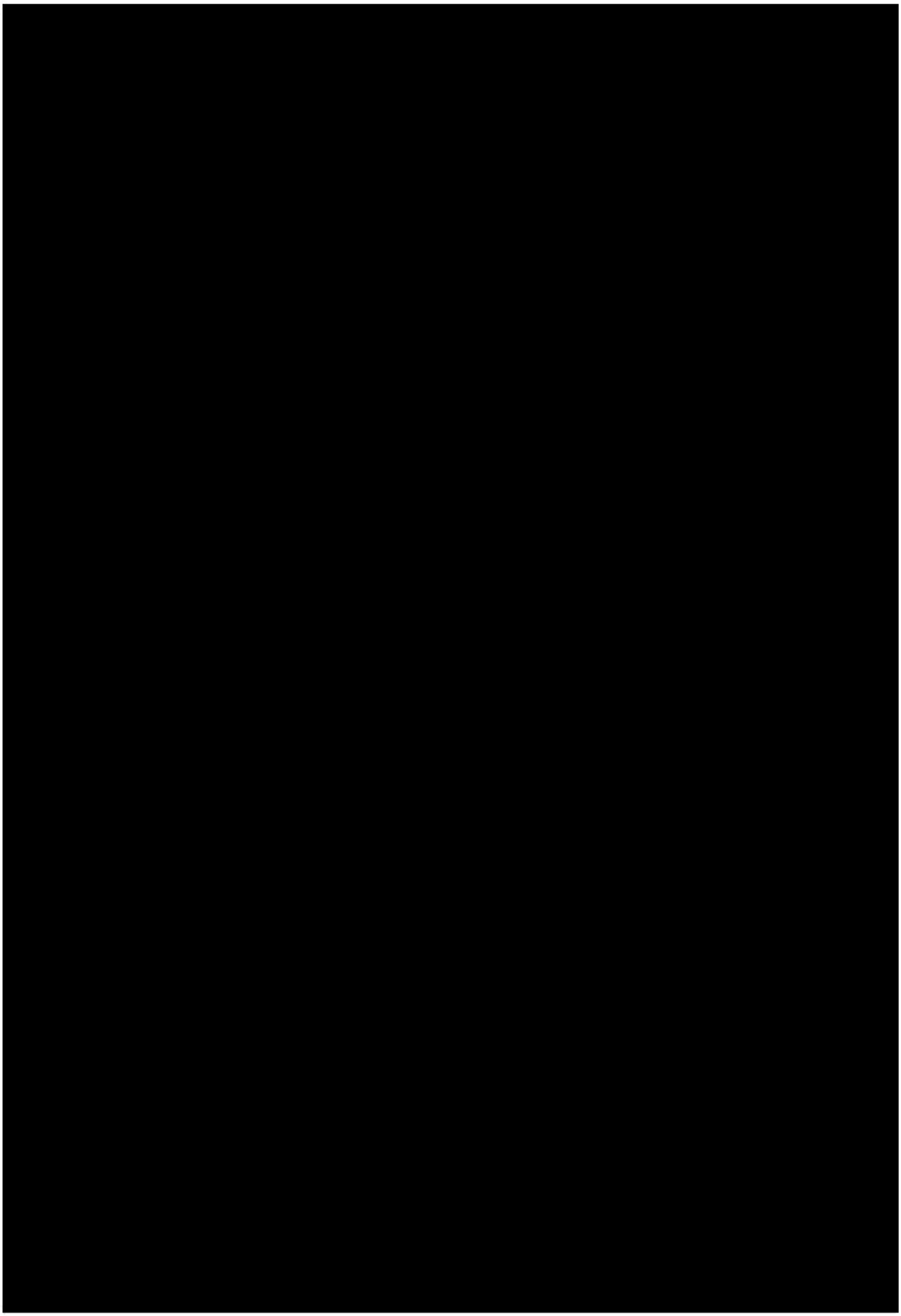

ANZEIGE

CÔTE D'AZUR

AZURBLAUES FERIENGLÜCK.

Freut Euch auf eine verlängerte Golfsaison an der Côte d'Azur. Auf den fantastisch gelegenen Golfplätzen in Sainte-Maxime und Saint-Raphael könnt ihr Golf spielen wie Gott in Frankreich. Oder wie wäre es mit ganz besonderen Ferien mit der ganzen Familie? In Südfrankreich genießt ihr das ganze Jahr über Sonne, glasklares Wasser und traumhafte Natur, die nur darauf wartet, entdeckt zu werden!

5 x GREEN-FEE INKLUSIVE!

XXL-FERIENWOHNUNGEN!

GOLFEN ZU JEDER JAHRESZEIT

Nur wenige Autominuten vom eleganten GEW Schlosshotel „Les Tourelles" entfernt, liegen mehrere fantastische Golfplätze. Wir reservieren für Euch die eher technischen Parcours in Saint-Raphaël und Sainte-Maxime. Wir wünschen „Gutes Spiel"!

GOLF-WOCHE AN DER CÔTE D'AZUR – mit vielen Extra-Leistungen:
- **7 Übernachtungen** im herrschaftlichen Doppelzimmer **inkl. Halbpension**
- **4 x Green-Fee 18-Loch** inclusive Golf-Cart mit Navigator in Sainte-Maxime
- **1 x Green-Fee 18-Loch** Blue Green Golf Esterel in Saint-Raphaël
- freier Zugang zu Drivingrange und Puttinggreen in Sainte-Maxime
- **Unser Geschenk für Euch:** ein Golfball mit dem Logo von „Les Tourelles"

SCHLOSSHOTEL „LES TOURELLES" in Sainte-Maxime

REISEZEIT: 30.01. – 06.11.2021

7 Nächte im Doppelzimmer ab 766,- €/Pers.

Aufpreis für Doppelzimmer zur Alleinbenutzung 15 €/Nacht (bis 31.3.2021 und ab 23.10.2021 ohne Aufpreis)

Spare bis 133,- € als Mitglied

Anreise: täglich außer Sonntag
Buchungscode: Golf-Woche an der Côte d'Azur

FAMILIENSPASS DIREKT AM MEER

Erlebt gemeinsam eine Woche Strand und Meer an der sonnenverwöhnten Côte d'Azur. In unserer großzügigen Anlage mit einer einzigartigen Aussicht auf die Bucht von Saint-Tropez erwarten Euch ideale Bedingungen für sommerliche Freuden mit Eurer Familie.

FAMILIENURLAUB AM MEER – DAS ERWARTET EUCH:
- **7 Übernachtungen** in einer komfortablen 4-Sterne Ferienwohnung
- **großer Außenpool, beheizter Innenpool** und Sauna
- Kinderspielplatz, Volleyball- und Fußballfeld, Boule-Bahn uvm.
- rund **400 m vom Stadtstrand** entfernt, nur 15 km von Saint-Tropez und rund 80 km von Nizza (Flughafen) entfernt

FERIENZENTRUM „LES TOURELLES" in Sainte-Maxime

REISEZEIT: 29.05. – 25.06. und 25.09. – 22.10.2021

7 Nächte Ferienwohnung „Cannes" bis 4 Personen ab 763,- €/Fewo

Spare bis 133,- € als Mitglied

Anreise: täglich außer Sonntag
Buchungscode: Südfrankreich

GEW Ferien GmbH
Lurgiallee 14
60439 Frankfurt am Main

Tel: 069 138 261-200
E-Mail: kontakt@gew-ferien.de
gew-ferien.de

Wir beraten Euch gerne:
069 138 261-200

Alle Angebote unter:
bonusportal.gew-ferien.de

GEW FERIEN

DEINE ZDS-APP

Viele Leistungen deiner Mitgliedschaft digital auf dem Handy oder Tablet überall und smart griffbereit.

Lade die App direkt herunter, **deine persönlichen Zugangsdaten** hast du bereits **per E-Mail oder Post erhalten.**

Eine erneute Versendung deiner Zugangsdaten kannst du unter Hilfe & Support mit deiner Mitgliedsnummer veranlassen.

Google Play App Store

DIE AKTUELLE VERSION UNSERE APP BIETET:

ARBEITSHILFEN: ZDS-Arbeitshilfen, Gesetze, Verordnungen & Tarifverträge

AKTUELLES: News & Pushnachrichten bei Neuigkeiten aus dem Handwerk

TERMINE: anstehende Termine der verschiedenen Gliederungsebenen

HILFE/FRAGEN: den richtigen Ansprechpartner finden

STELLENMARKT: Arbeitsstellen suchen oder anbieten

KEHRBEZIRKSVERGABE: ausgeschriebene Kehrbezirke finden

ÜBER DEN ZDS: Informationen zum ZDS e.V.

PRAXISVIDEOS: Praxisvideos anschauen

Bei Fragen, Anregungen oder Problemen kannst du dich gerne per Mail an **app@zds-schornsteinfeger.de** wenden.

Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.
– Gewerkschaftlicher Fachverband –
Konrad-Zuse-Straße 19, 99099 Erfurt
Tel.: 0361/7 89 51-0, Fax: 0361/7 89 51-20
info@zds-schornsteinfeger.de, www.zds-schornsteinfeger.de

www.sib-24.de

Jetzt wieder für euch

Genius Plus in praktischer 30er-VPE

Speziell für das Projektgeschäft & die Ausstattung größerer Liegenschaften entwickelt.

HEKATRON Brandschutz

GENIUS Plus *Edition*

Der smarte Genius Plus mit Profi- und Endanwender-App für die einfache und detaillierte Wartung. Er kann alles, was der Genius H kann – und noch mehr.

inklusive Klebepad

- **ohne Einzelverpackung**

486.00 € Netto
1 VPE mit je 30 Stück
entspricht pro Stück: 16.20 € Netto

474.00 € Netto
ab 5 VPE mit je 30 Stück
entspricht pro Stück: 15.80 € Netto

GRATIS
3x Genius Plus
Zu jeder VPE kostenlos dazu

Greifen Sie zu – nur gültig im März!

Abb. Beispiel

SIB Service GmbH
Tel.: +49 (0)9171 989 66-0
Fax: +49 (0)9171 989 66-09
E-Mail: info@sib-24.de
URL: http://www.sib-24.de

Rauchwarnmelder
Hekatron Genius Plus

RESS

Der Hersteller

Inspektionstechnik Kehrtechnik Messtechnik

Schornstein-Kamera SK 7

mit Inzahlungnahme einer alten Inspektions-Kamera

Alt gegen Neu!

500,- €

für Ihre Kamera

Bild- und Videospeicher

Joystick-Steuerung

Großer 7"-Farb-Monitor

MADE IN GERMANY

Eigene Entwicklung
Eigene Produktion

Digitale Meterzählung

statt ~~2.990,-~~

Existenzgründer ?

Besonders günstige Einsteigerkonditionen !

nur 2.490,-

Preis inkl. Rückgabe Altgerät

Produktvideos im RESS - YouTube - Kanal

Anwendungsvideo: RESS - YouTube - Kanal

Aktionspreis Alt gegen Neu!

Lieferumfang:

SK 7, Drehkugelkamera Pro, Ladegerät, digitale Meterzählung,
20 m Kabel, SD-Karte, Tragegurt-System

Art.-Nr. 26282-J **2.490,- €**

www.ress.de

RESS GmbH & Co.KG
Am Hasselbruch 28
D-32107 Bad Salzuflen

Tel. 05208 / 91270
Fax 05208 / 8030
info@ress.de
www.ress.de

RESS-App

Preise verstehen sich zzgl. MwSt. Es gelten die Ress Geschäftsbedingungen. Stand: 18.01.2021